



Abteilung 13

GZ: ABT13-203039/2022-27

Ggst.: Loser Bergbahnen GmbH & Co KG
Loser Panoramabahn
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 31. Mai 2022

**Loser Bergbahnen GmbH & Co KG
Loser Panoramabahn**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 • Raiffeisen-Landesbank Steiermark

IBAN: AT02 3800 0900 0410 5201 • BIC: RZSTAT2G

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 1. März 2022 der Steiermärkischen Landesregierung als mitwirkende Behörde nach dem StNSchG 2017 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Loser Bergbahnen GmbH & Co KG mit dem Sitz in Altaussee (FN 314342 v des Landesgerichtes Leoben), „Loser Panoramabahn“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 3) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:
 - § 2 Abs. 2
 - § 3 Abs. 1 und 7
 - § 3a Abs. 1 Z 1 und Z 2, Abs. 2 Z 1, Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6
 - Anhang 1 Z 12 lit. b) Spalte 1 und lit. c) Spalte 3
 - Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 und lit. h) Spalte 3
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. April 2006 über die Erklärung des Gebietes „Totes Gebirge mit Altausseer See“ (AT2243000) zum Europaschutzgebiet Nr. 35, LGBl. Nr. 67/2006 i.d.F. 75/2021
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. Mai 1991 über die Erklärung des Westteiles des Toten Gebirges zum Naturschutzgebiet, LGBl. Nr. 36/1991 i.d.F. LGBl. Nr. 107/2008
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 1997 über die Erklärung von Gebieten des Salzkammergutes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 48/1997

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 1. März 2022 hat die Steiermärkische Landesregierung als mitwirkende Behörde nach dem StNSchG 2017 bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Loser Bergbahnen GmbH & Co KG „Loser Panoramabahn“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Von der Antragstellerin wurde der Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung (Schreiben der IGBK GmbH vom 13. Jänner 2022) und das naturschutzrechtliche Einreichprojekt, GZ: ABT13-83654/2022-1, erstellt von der IGBK GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz (**Beilage 1**), vorgelegt.

Zur UVP-Pflicht des Projektes wird im Antrag an die Naturschutzbehörde ausgeführt, dass diese zu verneinen ist, da die für die Panoramabahn zusätzlich beanspruchte Fläche 1,2634 ha beträgt. Die Flächenberechnung wird im Antrag vom 13. Jänner 2022 wie folgt vorgenommen: Gesamtflächeninanspruchnahme durch das Projekt im Ausmaß von 3,6929 ha abzüglich Ersatzaufforstungsflächen im Ausmaß von 2,4295 ha.

II. Am 11. März 2022 hat der Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Liezen als Forstbehörde in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 10. März 2022 zu den Rodungen im räumlichen Umfeld des Vorhabens folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zu Punkt I.: Wurden der Loser Bergbahnen GmbH & Co KG in den letzten 10 Jahren Rodungsbewilligungen erteilt?“

Stellungnahme: Aus ha. Sicht wurde der Loser Bergbahnen GmbH & Co KG in den letzten 10 Jahren keine Rodungsbewilligungen erteilt. In diesem Zusammenhang wird auf den

Grundsatzgenehmigungsbescheid GZ: FA13A-11.10-30/2004-65 vom 21. Oktober 2004 verwiesen, in welchem sämtliche Rodungsvorhaben erfasst und in den Folgejahren durch die Loser Bergbahnen GmbH & Co KG umgesetzt wurden.

Zu Punkt 2.: Gibt es im Umkreis von ca. 1 km um die projektgegenständlichen Rodungen Rodungen anderer Projektwerber, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden oder zur Genehmigung eingereicht sind?

Stellungnahme: Dazu werden aus ha. Sicht folgende Rodungsvorhaben aufgelistet:

Genehmigungen anderer Projektwerber:

I. Bescheid GZ: BHLLI-171585/2019-77 vom 9. Juni 2020: Bau von Schutzdämmen und Schneebrücken, Gemeinde Altaussee mit einem Flächenausmaß von rd. 65.967 m²; dauernde Rodungsfläche

II. Bescheid GZ: BHLLI-176062/2016-18 vom 28. März 2017: Errichtung einer Zufahrt zur Hagan Lodge mit einem Flächenausmaß von rd. 620 m²; dauernde Rodungsfläche

Aktuelle Einreichung der Loser Bergbahnen GmbH & Co KG:

GZ: BHLLI-173784/2019 vom 17. März 2021, Errichtung einer Moutainbikestrecke ‚MTB Trail Loser‘ mit einem Flächenausmaß von rd. 5.778 m²; dauernde Rodungsfläche; bis dato noch keine Bescheiderledigung“

III. In Entsprechung des Verbesserungsauftrages vom 16. März 2022 übermittelte die Projektwerberin am 18. März 2022 einen Übersichtslageplan – Flächenaufstellung, datiert mit März 2022, GZ: D1039, erstellt von der IGBK GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz (Beilage 2).

IV. Am 25. März 2022 hat die UVP-Genehmigungsbehörde zu den mit Schreiben vom 15. März 2022 gestellten Fragen wie folgt Stellung genommen und den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde vom 23. April 2013, GZ: ABT13-11.10-253/2012-38, übermittelt:

1. Wurden der Loser Bergbahnen GmbH & Co KG in den letzten 10 Jahren Rodungsbewilligungen erteilt bzw. sind diesbezügliche Verfahren anhängig? Wenn ja, wieviel beträgt die Rodungsfläche?

Auf Seite 4 des angehängten Bescheides ist eine Tabelle der Rodungen enthalten.

2. Wurden der Loser Bergbahnen GmbH & Co KG in den letzten 5 Jahren Genehmigungen für Flächeninanspruchnahmen mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen (Anhang 1 Z 12 UVP-G 2000) erteilt?

Laut digitaler Aktenlage ist der letzte Bescheid aus dem Jahr 2013. “

V. Am 4. April 2022 hat der koordinierende Amtssachverständige des UVP-Genehmigungsverfahrens zu den mit Schreiben vom 23. März 2022 gestellten Fragen wie folgt Stellung genommen:

„Mit Schreiben vom 23. März 2022, GZ: ABT13-203039/2022-10, wurde der unterzeichnende ASV von Seiten der Abteilung 13 um eine Stellungnahme (Plausibilitätsprüfung) zu den folgenden 5 Fragen ersucht:

1. Handelt es sich beim bestehenden und beim antragsgegenständlichen Vorhaben der Projektwerberin um ein Schigebiet im Sinne des Anhanges 1 Z 12 FN 1a UVP-G 2000?

Gemäß Fußnote 1a) zu Anhang 1 Z 12 UVP-G 2000 umfasst ein Schigebiet einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z.B.

Verkehrerschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist.

Das bestehende Schigebiet Loser umfasst Pisten und Aufstiegshilfen auf der Loserseite und der Sandlingseite, welche im Sinne der obigen Ausführungen miteinander verbunden sind.

Mit dem gegenständlichen Vorhaben sollen die bestehende 6-er Sesselbahn ‚Loser Jet I‘ und der ebenfalls bestehende 2-er Sessellift ‚Loser Jet II‘ durch die Loser Panoramabahn (10er Kabinenbahn) ersetzt werden. Auf Grund der versetzten Anordnung des ‚Loser Jets I‘ und des ‚Loser Jets II‘ kann die bestehende Liftrasse nur abschnittsweise genutzt werden. Im Projekt ist die Errichtung einer neuen Liftrasse (vor allem im Bereich zwischen Mittel- und Bergstation) beschrieben. Durch die geänderte Trassenführung ist die Errichtung von Pistenanschlüssen zwischen den neuen Stationsbereichen zu den bestehenden Schiabfahrten geplant. Die bestehenden Schipisten sollen weiterhin verwendet werden.

Somit wird festgestellt, dass es sich beim bestehenden und beim antragsgegenständlichen Vorhaben der Projektwerberin um ein Schigebiet im Sinne des Anhangs 1 Z 12 FN 1a UVP-G 2000 handelt, da in einem bestehenden Schigebiet 2 Aufstiegshilfen durch eine neue ersetzt werden und die bestehenden Pisten weiterhin genutzt werden sollen.

2. Wieviel beträgt die Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch die Errichtung der Liftrasse für die Panoramabahn sowie für die erforderliche Errichtung von Pistenanschlüssen zwischen den neuen Stationsbereichen zu den bestehenden Schiabfahrten (Plausibilitätsprüfung des Übersichtslageplanes – Flächenaufstellung von März 2022, GZ: D1039)?

Laut dem von der Konsenswerberin vorgelegten Plan ‚Übersichtslageplan Flächenaufstellung‘ vom März 2022, GZ D1039, verfasst von der IGBK GmbH, Graz, beträgt die beanspruchte Fläche für die Liftrasse Panoramabahn 3,76 ha und die beanspruchte Fläche für die Stationen inkl. Flächenanbindung 1,60 ha. Diese Angaben sind aus fachlicher Sicht plausibel.

Somit beträgt die Flächeninanspruchnahme für das beantragte Projekt in Summe 5,36 ha.

3. Sofern die antragsgegenständliche Flächeninanspruchnahme mehr als 5 ha beträgt: Wird der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 12 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 von 10 ha durch die bestehende Anlage überschritten?

Wie bereits in der Beantwortung der Frage 2 angeführt, beträgt die antragsgegenständliche Flächeninanspruchnahme 5,36 ha.

Im Bescheid vom 21. Oktober 2004, GZ: FA13A-11.10-30/2004-65, werden auf Seite 5 und 6 nur für Pisten und Schiwege folgende Flächeninanspruchnahmen angeführt:

Schipisten Sandling: 13,90 ha

Schipisten Loser: 1,81 ha

Schiwege Sandling: 0,482 ha

Somit ergibt sich eine Gesamtfläche für Pisten und Schiwege des bestehenden Projektes von 16,192 ha. Schon auf Grund dieser Angaben ist der Schwellenwert von 10 ha durch die bestehende Anlage zweifelsfrei überschritten. Eine genauere Betrachtung ist daher nicht erforderlich. Angemerkt wird, dass der Schwellenwert von 10 ha auch ohne Berücksichtigung von Liftrassen, der Flächen für Tal- und Bergstationen sowie der Flächen für die notwendige Infrastruktur überschritten wird.

4. Sofern die antragsgegenständliche Flächeninanspruchnahme mehr als 5 ha beträgt und der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 12 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 von 10 ha durch die bestehende Anlage überschritten wird: Welche Unterlagen sind für eine Einzelfallprüfung gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 i.V.m. Anhang 1 Z 12 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 erforderlich? Die Fragestellung lautet: Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt

im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen, wobei bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich ist?

Bezüglich der Frage ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist, wird auf die Vorgaben und die darauf aufbauenden Ausführungen in den erforderlichen Gutachten für die Fachbereiche Landschaftsbild, Naturschutz und Waldökologie verwiesen.

Bezüglich der im Projekt vorgesehenen Abbrucharbeiten für den Loser Jet I und den Loser Jet II ist aus fachlicher Sicht nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen, sofern die Abbrucharbeiten und die Entsorgung bzw. Verwertung der anfallenden Abfälle nach dem Stand der Technik und den rechtlichen Vorgaben im Sinne des AWG 2002 erfolgen. Der ordnungsgemäße Rückbau und die Übergabe der anfallenden Abfälle an befugte Sammler bzw. Entsorger ist im AWG 2002 und den einschlägigen Verordnungen vorgegeben.

Die anfallenden Abfallarten sind überwiegend als nicht gefährliche Abfälle einzustufen (Bodenaushubmaterial, Baurestmassen sowie Eisen- und Stahlabfälle). Gefährliche Abfälle können vor allem in Form von Ölen und Schmiermittel in den Tal- und Bergstationen erwartet werden. Werden derartige Abfälle vor den Abbrucharbeiten ordnungsgemäß entfernt, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Boden, Grund- und Oberflächenwasser zu erwarten.

5. Gibt es Vorhaben der Z 12 des Anhanges 1 UVP-G 2000, die mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehen?

Die zum gegenständlichen Schigebiet Loser (Talstation) nächstgelegenen Schigebiete sind der Schilift Zlaim (Sportzentrum Grundlsee - Entfernung ca. 12 Straßenkilometer), das Schigebiet Tauplitz (Bad Mitterndorf - Entfernung ca. 23 Straßenkilometer) und das Schigebiet Dachstein-Krippenstein (Obertraun - Entfernung ca. 29 Straßenkilometer).

Zwischen dem Skigebiet Loser und dem Sportzentrum Grundlsee liegt der Tressenstein. Zwischen dem Skigebiet Loser und Bad Mitterndorf liegen in südöstlicher Richtung neben dem Tressenstein auch der Kampl und der Türkenkogel. Zwischen dem Skigebiet Loser und dem Schigebiet Dachstein-Krippenstein liegt der Hohe Sarstein. Nachdem diese Schigebiete weder mit Pisten noch mit Liften untereinander verbunden sind, kann daher ein räumlicher Zusammenhang zwischen diesen Schigebieten nicht erkannt werden.“

VI. Mit Schreiben vom 4. April 2022 wurden die Amtssachverständigen für Forstwesen und Waldökologie sowie für Naturschutz und Landschaftsgestaltung um gutachterliche Stellungnahmen ersucht.

VII. Der Amtssachverständige für Forstwesen und Waldökologie hat am 22. April 2022 wie folgt Stellung genommen:

„Zu Ihrer Anfrage vom 4. April 2022 zur Klärung der Frage, ob das Rodungsvorhaben zur ‚Loser Panoramabahn‘ UVP-pflichtig sei bzw. ob eine Kumulierung mit anderen Rodungsvorhaben vorliege, ist Folgendes gemäß Ihren gestellten Fragen auszuführen:

Frage 1.) Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die Unterlagen zur naturschutzfachlichen Beurteilung zur Loser ‚Panoramabahn‘ der Firma Umweltanalysen Baumgartner & Partner GmbH & Co KG, Gleisdorf, vom Dezember 2021 sind klar strukturiert, die Feststellungen der Sensibilität des Ist-Zustands, der Eingriffsintensität, der Maßnahmenwirkung und der schlussendlich folgender Projekt Auswirkungen sind vollständig und nachvollziehbar auf Grund fachlicher Überlegungen zur Waldökologie dargestellt. Es sind keine fachlichen Mängel vorhanden – im Gegenteil wurden alle relevanten Sachverhalte berücksichtigt.

Die ‚Rodungsunterlagen zur ‚10 EUB Loser Panoramabahn‘ der Gunz ZT GmbH, Steyr, vom Oktober 2021 sind plausibel und in Zusammenhang mit der naturschutzfachlichen Beurteilung zumindest als ausreichend bzw. vollständig anzusehen und wiederum in Zusammenhang mit der o.a. naturschutzfachlichen Bewertung für eine waldökologische bzw. forstfachliche Bewertung als gerade noch ausreichend zu werten.

Charakterisierung des Vorhabens wie auch des Vorhabensraumes zur Beantwortung der Fragen 2-7:

Die Loser Bergbahnen GmbH & Co KG, mit Sitz in Altausee, Steiermark, beabsichtigt im Bezirk Liezen in der Gemeinde Altausee die Sechser-Sesselbahn Loser Jet I und den Zweier-Sessellift Loser Jet II durch die Zehner-Kabinenbahn Loser Panoramabahn zu ersetzen. Die durchgehende Kabinenbahn dient als Ersatzanlage für die in die Jahre gekommenen bestehenden Sesselbahnen und zur Verbesserung der Zubringung ins Skigebiet. Durch den Bau einer Kabinenbahn ist auch ein Sommerbetrieb möglich, diese kann als flexibles Pendant zur Panoramastraße dienen. Weiters wird damit im Winter ein barrierefreier Transport von Gästen – neben Skifahrern auch Fußgänger, Rodler, Natur- und Kulinarik-Genießer etc. – erreicht. Das gegenständliche Projekt ‚Loser Panoramabahn‘ setzt sich aus der Kabinenbahn selbst, bestehend aus der Talstation, Mittelstation, Bergstation und den verbindenden Liftrassen (Sektion I und 2) und den Pistenanbindungen zu Mittel- und Bergstation zusammen, womit sich eine Gesamt-Wald-Rodungsfläche von rd. 26.799 m² (= 2,6799 ha) ergibt (siehe ‚Rodungsunterlagen zur 10 EUB Loser Panoramabahn‘ der Gunz ZT GmbH, Steyr, vom Oktober 2021):

- *Talstation (rd. 855 mSH)*
Die Talstation der Kabinenbahn wird als Stahl- und Stahlbetonkonstruktion ausgebildet. Die Fundamente der Station werden laut statischen Erfordernissen errichtet. Die Talstation wird an gleicher Stelle wie die der bisherigen Sechser-Sesselbahn zweigeschossig errichtet und ist ganzjährig mit allen Fahrzeugen erreichbar. Die neuen Räume werden in Massivbauweise (Stahlbeton), die Dachkonstruktion über dem Bahnsteig als Holzkonstruktion und der Bahnhof (Wand- und Dachkonstruktion) als Stahlbaukonstruktion errichtet. Das Gebäude beinhaltet ein Erdgeschoss, in der sich die Bahnsteigsebene befindet, und ein erstes Obergeschoss. Es sind Geländekorrekturen rund um die Station und insbesondere im Bereich der Stationsausfahrt erforderlich. Die Anbindung an die bestehenden Skiabfahrten ist gegeben.
- *Mittelstation (rd. 1.389 mSH)*
Die Mittelstation der Kabinenbahn wird als Stahl- und Stahlbetonkonstruktion ausgebildet. Die Fundamente der Station werden laut statischen Erfordernissen im Bereich des Parkplatz Augstalm (Kehre 11 der Panoramastraße) errichtet. Der bestehende Parkplatz wird laut Auskunft von Ing. Rudolf Huber (Geschäftsführer Loser Bergbahnen GmbH & Co KG) bei der Fertigstellung rückgebaut, der Asphalt abgefräst, humusiert und wieder begrünt. Im Sommer ist eine Zufahrt über die bestehende Loser-Panoramastraße und im Winter mit Pistengeräten oder Skidoos möglich. Die neuen Räume werden in Massivbauweise (Stahlbeton), die Dachkonstruktion über dem Bahnsteig als Holzkonstruktion und das Vordach als Stahlbaukonstruktion errichtet. Das Gebäude beinhaltet ein Untergeschoss, Zwischengeschoss und ein Erdgeschoss. Im Erdgeschoss befinden sich die Bahnsteigsebene sowie der Bahnhof der Zehner-Kabinenbahn. Auf der südseitigen Fassade werden Photovoltaikpaneele auf der Außenwand angebracht. Die Anbindung an die bestehenden Skiabfahrten ist mit der Errichtung einer kurzen Pistenanbindung, zufahrts- bzw. abfahrtsseitig, von und zur Loser FIS-Abfahrt vorgesehen. Es sind Geländekorrekturen rund um die Station und der Pistenanbindung erforderlich.
- *Bergstation (rd. 1.604 mSH)*
Die Bergstation der Kabinenbahn wird als Stahlkonstruktion ausgebildet und befindet sich hinter der Loser Alm. Im Sommer ist eine Zufahrt über die bestehende Loser Panoramastraße und im Winter mit Pistengeräten oder Skidoos möglich. Das Betriebsgebäude wird eingeschossig ausgebildet. Die Räume werden in Massivbauweise (Stahlbeton), die Dachkonstruktion über dem Bahnsteig als Holzkonstruktion und das Vordach als Stahlbaukonstruktion errichtet. Auf der südseitigen Fassade werden Photovoltaikpaneele auf der Außenwand angebracht. Es sind Geländekorrekturen rund um

die Station und der Pistenanbindung erforderlich. Diese werden abschnittsweise mit Steinschlichtungen gesichert und im Bereich hangabwärts der Station ist eine Steinmauer zur Sicherstellung der Böschungsstabilität nötig.

- *Lifttrasse*

Die Panoramabahn verläuft in einer gegenüber dem Bestand jeweils geringfügig versetzten 16,48 m breiten Trasse. Die neue Trasse bleibt in der ersten Sektion weitgehend in der bestehenden Trasse des Loserjets I und wird um ca. 400 m zur Mittelstation verlängert, in dieser Trasse wird dann die Anbindung an die Loser FIS Abfahrt geführt. Eine leichte Verschwenkung ist notwendig, um den Standort der Mittelstation zu erreichen. Die Trasse führt nach Wiesen im Talstationsbereich durch Waldflächen und quert bzw. tangiert vereinzelt Pistenflächen. Die Trasse der zweiten Sektion, zwischen der Mittelstation und der Bergstation, führt nur im unteren Bereich kurz durch Waldgebiet und führt dann über die Panoramastraße und einen bestehenden Lawinenwall und geht im oberen Bereich in baumfreies Gelände über. Die Liftstützen werden über in Fundament eingelassen Ankerstangen auf die Betonfundamente geschraubt. Die Stützen fünf bis acht der Sektion eins und die Stützen 15, 16, 17, 18 und 19 der Sektion zwei werden mittels Hubschrauber erstellt. Bei den Stützen 16, 17 und 18 handelt es sich um eine dreifache Stütze. Die verbleibenden Stützen werden vom Boden aus gebaut, hierfür werden Stichwege angelegt. Die Liftstützen sind mittels Steuerungsleitung miteinander und mit den Liftstationen verbunden, hierfür ist das Anlegen eines Kabelgrabens nötig.

- *Pistenanbindung*

Da die Mittelstation und Bergstation knapp abseits der bestehenden Skipisten zu errichten ist, wird neben den Seilbahnstationen selbst auch eine Skipisten-Zu- und Abfahrt errichtet. Für die Errichtung der Trasse sowie Pistenanbindung der Mittelstation kommt es laut Rodungsunterlagen (Gunz ZT GmbH, Oktober 2021) zur Rodung von insgesamt 27.462 m² (26.800 m² dauerhaft) Wald. Zu Beginn der Maßnahmen wird die Vegetationsdecke samt Oberboden ziegelartig abgehoben und seitlich gelagert. Nach Ausformung des Pistenplanums wird der seitlich gelagerte Boden wieder aufgebracht und werden die Pisten und allfällige Böschungen mit standortgerechtem und höhentauglichem Saatgut eingesät. Die alte Trasse steht als Ersatzaufforstungsfläche im Umfang von 24.295 m² zur Verfügung.

Der vom gegenständlichen Vorhaben betroffene Hausberg der Gemeinde Altaussee ist der Loser, ein Berg mit rd. 1.837 mSH (Meter Seehöhe über Adria), welcher einen deutlich charakteristischen Gipfel aufweist, der gerne mit einem abstehenden Ohr verglichen wird. Der Bergstock entspringt dabei am Nordufer des Altausseer Sees. Der Loser ist ein äußerst beliebtes Wander- bzw. Ausflugsziel mit einer nachgefragten Aussicht über das Tote Gebirge, das Ausseerland bis hin zum Dachsteinmassiv. Er bildet den südwestlichen Endpunkt des Augstkamms, der sich über Hochanger, Greimuth und Bräuningzinken bis zum Rinnerkogel (Augstkogel) erstreckt. Der Gipfelaufbau fällt nach Süden, Westen und Norden anfangs senkrecht ab. Die Flanken des Losers sind ab der Augstalm, dem Mäherwald und der Gschwandtner Au weniger steil. Nach Osten hin entwickelt sich das weitere Plateau des Toten Gebirges. Somit findet sich der Bergstock im Grenzgebiet zwischen Oberösterreich und der Steiermark und zählt zu den Nördlichen Kalkalpen und ist von der Gebirgsgliederung her ebenfalls als Bestandteil des Toten Gebirges zu werten.

Der breite Gebirgsstock des Losers besteht vorwiegend aus triassischen Riffkalken. Zu nennen ist hier vor allem der gebankte Dachsteinkalk, welcher unterhalb der Loser-Panoramastraße bis zur Loserhütte und Loser-Alm vorkommt. Der obere Abschnitt ist durch rd. 300 m mächtige Gesteine des Jura aufgebaut mit Rotkalken der Unterjura (wie etwa ein feinkörniger Adneter Kalk in der Riesendoline des Kuhntals bei der Bräuningalm) oder kieselige Allgäu-Schichten mit gering hohem Aufbau (wie etwa in der Straßenkehre vor der Loser Alm), in der Regel von grauem Radiolarit überlagert. Diese Folgen werden von einer mächtigen Wechselfolge gebankter, hornsteinführender Oberalmer Schichten mit Barmsteinkalk-Zwischenlagen überlagert. Das oberste Element des Losers bilden die markanten Gipfelzinnen, welche aus Tressensteinkalk aufgebaut sind. Der Loser ist ebenfalls bekannt für seine ‚Karrenfelder‘ (morphologische Kleinform, begründet durch Lösungsverwitterung mit Vergrößerungen von Gesteinsklüften samt Rinnenbildung), welche sich überwiegend aus Dachsteinkalk, aus den Rotkalken der Unterjura und den Oberalmer Schichten ausbilden.

Die Rodungsflächen befinden sich zwischen 850-1.600 mSH und befinden sich damit in der mittelmontanen über die hochmontane bis in die tiefsubalpine Höhenstufe des forstlichen Wuchsgebietes 4.1 – ‚Nördliche Randalpen – Westteil‘. Hinsichtlich der Rodungsflächen bzw. des projektierten Rodungsmaßes wird auf die ‚Rodungsunterlagen zur 10 EUB Loser Panoramabahn‘ der Gunz ZT GmbH, Steyr, vom Oktober 2021 verwiesen.

Durchschnittlich fallen im Vorhabensraum zwischen 2.350 mm und 2.750 mm Niederschlag im Jahr. Die mittlere Dauer der Schneebedeckung erstreckt sich ab dem Bereich der Mittelstation auf rd. 200 Tage (darunter rd. 140 d/a), wobei die mittlere maximale Schneehöhe bei rd. 140-240 cm liegt und im Zehn-Jahres-Zeitraum bei rd. 230-350 cm. Mit einer stabilen Schneedecke zwischen 10. November und 28. Mai gilt der Bereich verglichen mit Orten gleicher Höhenlage als eines der Gebiete mit der sichersten Schneedecke innerhalb der nördlichen Ostalpen.

Für die Waldgesellschaften kennzeichnend sind ein gemäß der Höhenstufe vergleichsweise mildes Bestandesklima, eine im Jahresverlauf früh einsetzende und langandauernde Schneebedeckung sowie eine rasche Umsetzung der anfallenden organischen Substanz. Infolge der wechselnden Standortbedingungen innerhalb der Höhenstufen ist von einer abgesetzten Verbreitung der Waldgesellschaften auszugehen.

Bereits frühzeitig setzte eine Erschließung und Nutzung für touristische Zwecke ein. Heute ist der Loser durch die mautpflichtige Loser-Panoramastraße bis zum dort situierten Restaurant erschlossen (bis rd. 1.600 mSH). Panoramastraße und Lifтанlagen werden durch die Loser Bergbahnen GmbH betrieben. Das Loser-Gipfelkreuz wurde im Jahr 1963 errichtet. Die Loserhütte (1.498 mSH) steht südöstlich des Losergipfels und ist die älteste Schutzhütte im Toten Gebirge. Die Skigebiete befinden sich am Loser-Plateau sowie an der Westflanke des Losers wie auch weiter westwärts Richtung Sandling (1.717 mSH).

Geprägt sind die Wälder des Vorhabensraumes samt Umfeld insbesondere durch die spürbare Ausdünnung von Buche wie auch der Tanne. Obwohl der mittel- bis hochmontane Fichten-Tannen-Buchen-Wald hier an sich die Leitgesellschaft darstellt bzw. darstellen sollte, ist diese Gesellschaft überwiegend durch Ersatzgesellschaften bzw. degradierte Ausprägungen der ursprünglichen Gesellschaft überprägt. Lediglich vereinzelt findet sich dieser eigentlich als Leitgesellschaft einzuordnende ‚(hoch-)montane Buchenwald‘ (Natura 2000-Biototyp 9140) im Randbereich zu Gewässern mit Beimischung von Laubhölzern wie etwa dem Bergahorn oder der Esche und damit der Ausprägung als (hoch-)montaner Karbonat-(Mischbaum-)Buchenwald (*Saxifraga rotundifoliae*-Fagetum). Anstatt dieser Leitgesellschaft der potentiellen natürlichen Vegetation finden sich allerdings fast vorwiegend anthropogen entmischte Fichtenwälder mit nur mehr mäßigen Beimischungen anderer Arten. Das Vorkommen von Waldbodenpflanzen wie Schwingel-Arten (*Festuca* sp.), Wald-Hainsimse (*Luzula sylvatica*), der Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*) aber auch des Etagenmooses (*Hylocomium splendens*) legen ebenso nahe, dass es sich bei den heutigen Beständen mit dominierender Fichte um anthropogen beeinflusste Fichtenwälder handelt, welche aus Fichten-Tannen-Buchenwäldern (mittel- bis hochmontane Lagen) oder aus Fichten(-Tannen)-Wäldern mit Beimischungen von Tanne, Bergahorn, Buche und Eberesche hervorgegangen sind (hochmontane/tiefsubalpine Bereiche).

Somit sind vorwiegende der ‚hochmontane / subalpine bodenbasischer trockene Fichtenwald‘ wie auch der ‚hochmontane / subalpine bodenbasischer frische Fichtenwald‘ (Natura 2000-Biototyp 9410) mit maximal codominanter Beimischung von Buchen und absolut untergeordneter Beimischung von Tanne in den hochmontanen bis tiefsubalpinen Bereichen zu finden. Dies in der Regel als Ausprägung des reichen Hochstauden-Fichten-(Tannen-)Waldes (*Adenostylo alliariae*-Picetum), allerdings mit Beimischung von Lärchenanteilen. Untergeordnet finden sich in den tiefsubalpinen Bereichen auch Waldgesellschaften des Karbonat-Lärchenwaldes (*Rhodotamno-Laricetum*) (Natura 2000-Biototyp 9420). In den (noch) höheren Bereichen bzw. wolkig ausgedehnt dazwischen in den tiefsubalpinen Lagen finden sich auch kleinweise Waldgesellschaften des ‚Karbonat-Latschen-Buschwaldes‘ (Natura 2000-Biototyp 4070) (*Rhododendro hirsutu*-Pinetum prostratae).

Ansonsten wird auf die naturschutzfachliche Beurteilung zur Loser ‚Panoramabahn‘ der Firma Umweltanalysen Baumgartner & Partner GmbH & Co KG, Gleisdorf, vom Dezember 2021, konkret auf das Ergebnis des Biotopinventars ab Seite 13ff, verwiesen.

Die projektbedingten Auswirkungen entfallen gemäß der oben angeführten naturschutzfachlichen Beurteilung auf die folgenden Wald-Biotoptypen (S. 48): Lärchenwald E8 (8.521 m²), F5 Karbonatschutt-Fichten-Tannen-Buchenwald (6.796 m²), F8 Montaner bodenbasischer frischer Fichtenwald (2.366 m²), F6 Lehm Fichten-Tannen-Buchen-Wald (forstlich geprägt) (2.220 m²), F9 Fichten-Wirtschaftswald (2.124 m²), F3 Ahorn-Eschen-Edellaubwald (851 m²), F7 Lehm Fichten-Tannen-Buchen-Wald (Jungbestand) (739 m²), F11 Vorwald über Karbonatschutt (Bergahorn- und Latschendominiert) (402 m²), C3 Kräuter- und sträucherdominierte Schlagflur über Karbonatschutt (335 m²), I3 Feldweg/Forststraße (geschottert) (217 m²), H2 Biotopkomplex auf Karstfläche: Bestand der Bewimperten Alpenrose / Zwergwacholderheide / Frische basenreiche Magerweide der Bergstufe / Karbonat-Latschen-Buschwald (106 m²), F10 Fichten-Wirtschaftswald (Jungbestand) (27 m²).

Hinsichtlich der Ausführungen der Alpenkonvention im Bergwald- wie auch Bodenschutzprotokoll mit dem wesentlichen Passus ‚Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten‘ ist Folgendes auszuführen:

Ein definitiv gebotener Erhalt von Bergwäldern (Wälder mit S3-Schutzwirkung im Geltungsbereich der Alpenkonvention) ist an den betroffenen Waldgesellschaften festzumachen. Werden also Waldgesellschaften mit hoher Schutzfunktion (= Bergwälder) durch ein Vorhaben komplett entfernt, so ist dies unzulässig, werden allerdings nur bedingte bzw. vernachlässigbare Anteile von flächengroßen Waldgesellschaften entfernt, kann aus fachlicher Sicht keine Rede davon sein, dass diese nicht an Ort und Stelle erhalten werden würden. Aus fachlicher Sicht werden die Bergwald-Bestimmungen der Alpenkonvention vor allem dann schlagend, wenn ganze Waldkomplexe, Waldbestandseinheiten oder auch gleich ganze Waldgesellschaften mit hoher Schutzwirkung durch ein Vorhaben gefährdet oder entfernt werden würden. Denn damit würden logischerweise diese ‚Bergwälder‘ nicht an Ort und Stelle erhalten bleiben, unter Umständen auch bei nachfolgender Wiederbewaldung. Geht etwa eine Bergwald-Dauerwaldgesellschaft verloren, kann sie nicht durch eine andere Waldgesellschaft ersetzt werden (etwa nach künstlichem Bodenauftrag).

Im konkreten Fall werden einerseits keine selten vorkommenden bzw. gefährdeten Waldgesellschaften quantitativ irgendwie spürbar beeinträchtigt bzw. es liegen (sehr) häufig vorkommende, vorwiegend ungefährdete bzw. mäßig gefährdete Waldgesellschaften vor. Durch die geplanten Maßnahmen ist daher aus waldökologischer Sicht von keiner irgendwie gearteten Gefährdung im Hinblick auf die Bergwald-Bestimmungen der Alpenkonvention zu rechnen wie auch mit keiner Gefährdung der betroffenen Waldgesellschaften außerhalb der Bergwald-Bereiche (S3-Schutzwälder).

Frage 2.) Welche schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind betroffen?

- Das Vorhaben befindet sich im direkten Nahbereich des Europaschutzgebietes Nr. 35 – Totes Gebirge mit Altausseer See (LGBl. Nr. 67/2006) (AT 2243000) bzw. ist dieses an Randbereichen auch direkt betroffen. Es handelt sich konkret um ein Vogelschutzgebiet gemäß der Vogelschutz – Richtlinie (Richtlinie 79/409/ EWG) sowie gemäß FFH – Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

Betroffene waldökologisch relevante Schutzgüter sind:

9140 Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Bergampfer*

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)*

9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)

9420 Alpiner Lärchen- und/oder Arven(Zirben)wald

*) nicht betroffen bzw. nur Degradationsstadien betroffen, welche mit der ursprünglichen Gesellschaft nicht mehr vergleichbar sind

- Deckungsgleich im Vorhabensraum mit dem o.a. Europaschutzgebiet liegt das Naturschutzgebiet Nr. XVI. – Westteil des Toten Gebirges (LGBl. Nr. 36/1991) vor und ist dementsprechend auch gleichermaßen betroffen.
- Bis auf die Kleinstbereiche, welche innerhalb des Europa- und Naturschutzgebietes zu liegen kommen, befindet sich das Projektgebiet zur Gänze innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 14b – Salzkammergut (LGBl. Nr. 48/1997).
- Bannwälder sind nicht betroffen.

Frage 3.) Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben – bezogen auf jeweilige Schutzgut - ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Zur Kumulierung:

Zur Vorbeurteilung wurden alle aufgelaufenen bewilligten weiteren Rodungen bzw. Rodungsvorhaben gemäß des Anhanges 1, Z 46 der literae g, h, i und j UVP-G 2000 der letzten zehn Jahre vor Einreichung des ggst. Rodungsvorhabens in einem Umkreis von 1.000 m um das ggst. Vorhaben dargestellt. Die angeführten zehn Jahre ergeben sich aus Anhang 1, Z 46 UVP-G 2000, der Umkreis ergibt sich als maximal möglicher waldökologischer Einflussradius. Ein Umkreis bzw. Radius von max. 1.000 m um das ggst. Vorhaben zur Abklärung von Kumulierungen resultiert daraus, dass Rodungen nach einem nachvollziehbaren Kriterium hinsichtlich eines möglichen räumlichen Zusammenhangs zusammenzufassen sind – denn wenn bei verschiedenen Rodungsflächen kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang gegeben ist, ist zu prüfen, ob durch Ausstrahlungswirkungen der Rodungen bzw. der betroffenen Waldstücke auf ihre Umgebung ein erweiterter Bereich hinsichtlich eines räumlichen Zusammenhangs zu betrachten ist. Die Ausstrahlungswirkungen des Waldes (advektiver und geometrischer Waldeinfluss, ‚Wohlfahrtswirkung‘) bestehen in erster Linie in der Beeinflussung des Kleinklimas seiner Umgebung. Durch die Evapotranspiration von Waldflächen (advektiver Waldeinfluss) erhöht sich die Luftfeuchte in der Umgebung und werden Temperaturextreme im Verhältnis zum reinen Freiflächenklima ausgeglichen. Durch die in der Praxis wesentlich bedeutendere geometrische Wirkung (Strahlungs-, Wind- und Regenschatten) werden die Strahlungs-, Niederschlags- und Windverhältnisse (Windrichtungen, Windgeschwindigkeiten) auf Freiflächen durch benachbarte Waldflächen verändert. Für die Ausstrahlungswirkung von Rodungsflächen gilt natürlich umgekehrt, dass das auf Rodungsflächen entstehende Freiflächenklima mit geringerer Luftfeuchte und größeren Temperaturschwankungen das Waldinnenklima angrenzender Waldflächen verändert. Für einen räumlichen Zusammenhang verschiedener Waldflächen (bzw. größerer Rodungsflächen) ist vor allem die Wirkung des Waldes auf das Klima zu beachten. Nach der einschlägigen Literatur (z.B. Flemming, 1994) beträgt die Reichweite des Strahlungsschattens je nach Sonnenhöhe etwa 2-5 Baumhöhen (bei einem Altbestand mit 30 - 35 m Bestandeshöhe also rd. 150 m), die Reichweite des Regenschattens bis zu 0,4 Baumhöhen (bei Schnee bis zu einer Baumhöhe). Die Windgeschwindigkeit kann leeseitig des Waldes bis zu einer Entfernung der 20-fachen Baumhöhe merkbar vermindert werden, luvseitig bis zu einer Entfernung von fünf Baumhöhen. Der räumliche Einfluss von Rodungen auf das Innenklima angrenzender Waldflächen ist mit drei bis fünf Baumhöhen (rd. 150 m) in der Regel deutlich geringer. Bei der Frage, inwieweit verschiedene Rodungsflächen zusammenhängen, ist hier für jede Rodungsfläche ein Einflussbereich von jeweils 150 m anzunehmen, bis zu dem Rodungsflächen jedenfalls zu addieren sind. Die weitreichendste Ausstrahlungswirkung des Waldes besteht demnach in der Verminderung der Windgeschwindigkeit; rechnet man die luv- und leeseitigen Abstände von Waldflächen zusammen, in der die Windgeschwindigkeiten merkbar verringert werden, ergibt sich ein Abstand von 25 Baumhöhen (bei einem Altbestand mit 35 - 40 m Bestandeshöhe also max. 1.000 m), bei der ein funktionaler Zusammenhang zwischen zwei benachbarten Waldflächen besteht. Hinsichtlich der ‚Wohlfahrtswirkung ‚Wasserhaushalt – Reinigung und Erneuerung von Wasservorkommen‘ ist zu prüfen, ob eine Interaktion von zusammenhängenden Grund- oder Hangwasserkörpern besteht. Von Bedeutung ist dieser Aspekt allerdings nur dann, wenn die einzelnen Rodungsabschnitte beispielsweise entlang eines flussbegleitenden Auwaldes mit einem zusammenhängenden Grundwasserkörper oder entlang eines

zusammenhängenden Hangwasserzuges aufgereiht wären, was im konkreten Fall aber nicht zutrifft. Hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung ‚Reinigung und Erneuerung der Luft‘ ist zu prüfen, ob eine Interaktion von Waldflächen hinsichtlich der Filterung von Schadstoffimmissionen (insbesondere Staub, bei gasförmigen Schadstoffen ist die Filterwirkung des Waldes weniger von Bedeutung) besteht.

Somit ist der Untersuchungsbereich mit 1.000 m um das gegenständliche Vorhaben – hinsichtlich des Schutzgutes Wald – jedenfalls ausreichend abgegrenzt, womit darüberhinausgehende Ermittlungen nicht erforderlich sind. Wie weiter unten ausgeführt wird (Fragen 5 und 6), sind die Waldkomplexe hinsichtlich des Windeinflusses aufgrund von Topographie und Windrichtungsverteilung entkoppelt, womit sich ein Untersuchungsbereich von max. 300 m ergibt.

Frage 4.) Ist durch die Änderung (Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch den Neubau der Panorambahn samt Pistenanschlüssen) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen?

Anmerkung: Bei Vorhaben der Spalte 3 ist zu prüfen, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet - hier: Kategorie A (Europaschutzgebiet Nr. 35, Naturschutzgebiet Nr. XVI und Landschaftsschutzgebiet Nr. 14b) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Zur Einstufung dieser Waldgesellschaften:

Nach der Roten Liste der gefährdeten Waldbiotoptypen (ESSL et al., 2002) ist der ‚Hochmontane Buchenwald‘ generell als selten einzustufen, der Rückgang ist mäßig, er gilt qualitativ als gefährdet, dies gilt prinzipiell nach den Tabellenwerken auch für lokale Verhältnisse, wobei im Vorhabensraum die vorkommende Ausprägung dieser Fagetum-Gesellschaft mit überrepräsentativen Anteilen an Fichte nicht als selten betrachtet werden kann.

Die Gesellschaften des ‚hochmontanen / subalpinen bodenbasischen frischen Fichtenwaldes‘ sowie des ‚hochmontanen / subalpinen bodenbasischen trockenen Fichtenwaldes‘ (9410) sind nach ESSL et al. (2002) mäßig verbreitet, der Flächenverlust ist gering, die Gesellschaften sind qualitativ ungefährdet, eine regionale Gefährdung besteht nicht.

Die Gesellschaften des ‚Karbonat-Lärchen-(Zirben-)Waldes‘ (9420) sind nach ESSL et al. (2002) selten bis mäßig verbreitet, der Flächenverlust ist an sich gering, dies gilt ebenso für die qualitative Gefährdung – so sind Karbonat-Lärchen-Wälder ungefährdet, dies gilt ebenso für die regionalen Verhältnisse. Nachdem aber Karbonat-Lärchen-Wälder nicht vom Vorhaben beeinträchtigt werden, sind diese als ungefährdet anzusehen.

Der ‚Karbonat-Latschen-Buschwald‘ (4070) ist nach nach ESSL et al. (2002) häufig verbreitet, der Flächenverlust ist gering, die Gesellschaften sind qualitativ ungefährdet, eine regionale Gefährdung ist absolut auszuschließen auf Grund der hohen Häufigkeit der Verbreitung.

Im konkreten Fall werden einerseits keine selten vorkommenden bzw. gefährdeten Waldgesellschaften quantitativ irgendwie spürbar beeinträchtigt bzw. es liegen (sehr) häufig vorkommende, vorwiegend ungefährdete bzw. mäßig gefährdete Waldgesellschaften vor. Durch die geplanten Maßnahmen ist daher aus waldökologischer Sicht von keiner irgendwie gearteten Gefährdung im Hinblick auf die Bergwald-Bestimmungen der Alpenkonvention zu rechnen wie auch mit keiner Gefährdung der betroffenen Waldgesellschaften außerhalb der Bergwald-Bereiche (S3-Schutzwälder). Somit ist durch die Änderung (Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch den Neubau der Panorambahn samt Pistenanschlüssen) mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen.

Frage 5.) Gibt es Vorhaben der Z 12 des Anhanges 1 UVP-G 2000, die mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehen? sowie

Frage 6.) Welche der folgenden Rodungen steht/stehen mit der antragsgegenständlichen Rodung in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

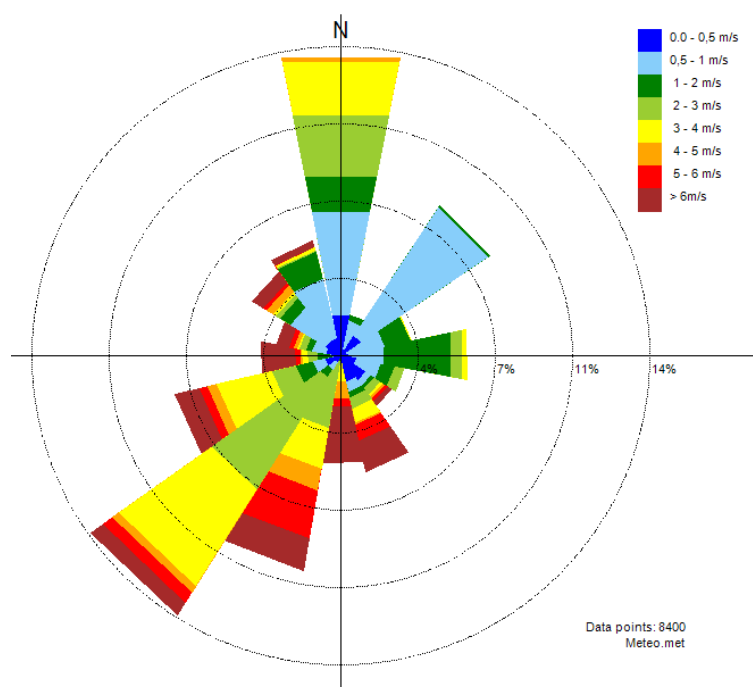
Im ggst. Fall ist der Vorhabensraum der Klimaregion H.2 – ‚Totes Gebirge‘ sowie der Klimaregion G.2 – ‚Ausseer Becken‘ zugehörig, welche sich vertikal von ca. 720m Seehöhe bei Altaussee bis in die Gipfellagen des Großen Priel (2.515 mSH) erstreckt. Es handelt sich speziell in den obersten Kamm- und Gipfellagen um ein ausgesprochen windexponiertes Klima mit ausgeprägtem Jahresgang der Durchlüftung, diese Bereiche werden aber durch das Vorhaben bereits nicht mehr erreicht, in den eingeschnittenen Tälern und Mittelhanglagen dagegen dominieren mit absteigender Tiefe eher Talwindssysteme, welche die Windrichtungsverteilung hier abgekoppelt von Gradientenwinden prägen. Die mittleren Windgeschwindigkeiten bewegen sich ungefähr zwischen 2 und 4 m/s. Wichtig ist im Jahresgang das Wintermaximum und das Sommerminimum, wobei die Amplitude mit der Höhe zunimmt.

Für den Vorhabensraum wurde ein Windprofil für die am stärksten windfrequentierten Waldbereiche etwas über der Mittelstation berechnet:

Konkret resultieren die Windverhältnisse vor Ort aus den primären Hauptwindrichtungen aus dem Bereich Südwest sowie aus den Bereichen Nord bzw. Nordwest mit Windgeschwindigkeiten (vor allem aus Süd) mit bis zu max. 6,3 m/s, und durchschnittlichen

Windgeschwindigkeiten von 1,7 – 4,3 m/s, im Mittel von rd. 2,6 m/s. Für das großräumige Windfeld besteht eine Belastung von rd. 2,2 Tagen/Jahr mit mehr als 60 km/h Windgeschwindigkeit (16,7 m/s) sowie einer durchschnittlichen täglichen maximalen Windgeschwindigkeit im Jahr von max. 4-9 m/s [Klimaatlas Steiermark – PRETTENTHALER et al., 2010; WebGIS pro Steiermark; zur Windrichtungs- und

Windgeschwindigkeitsberechnung wird das Grazer mesoskalige nicht-hydrostatische prognostische Strömungsmodell GRAMM (2015) verwendet samt Darstellung im Programm GRAL v19.01 (2018): siehe die Abbildung rechts oben].



Auf Grund der Windrichtungsverteilung mit durchaus unterschiedlichen Windverhältnissen sowie den ansteigenden, durchgehend bewaldeten Hanglagen ergeben sich auch auf Grund der Reibungsverluste vorwiegend punktuelle Gefährdungen, allerdings durch die auch im Mittel hohen, dauernd anstreichenden Winde ergeben sich Limitationen hinsichtlich des Lebensraumes wie etwa durch Frostrocknis. Dies ist allerdings durchaus üblich für diese Höhenlage. Für den Vorhabensraum, welcher sich im Höhenabschnitt von 850 mSH - 1.600 mSH des forstlichen Wuchsgebietes 4.1 – ‚Nördliche Randalpen – Westteil‘ und damit in der mittelmontanen über die hochmontanen bis in die tiefsubalpine Höhenstufe des Wuchsgebietes befindet, wären als potentielle natürliche Vegetation mittel- bis hochmontane Buchenwälder, hochmontane/tiefsubalpine Fichten-Tannenwälder mit Rotbuchenanteilen (steigender Anteil mit sinkender Seehöhe) und Lärche, Bergahorn und Kiefer sowie beigemischten Arten, sowie tiefsubalpiner Lärchen-Wälder wie auch Karbonat-Latschen-Buschwälder zu erwarten. Tatsächlich finden sich hauptsächlich aber überrepräsentiert anthropogen entmischte Bestände (vor allem Fichte ist überrepräsentiert) mit nur einzelnen Anteilen an codominanten Arten von Buche, Tanne, Lärche sowie Einzelvorkommen von weiteren Mischbaumarten auf Humuskarbonatböden über verschiedenen Kalken.

Diese zuerst uniform einheitlichen bzw. gleich alten Waldkomplexe, welche sich nach oben hin immer mehr auflockern, sind durch ihr erst einheitliches Vorkommen und ihr gleichbleibendes Kronendach an die gängigen Windstärken angepasst, die im weiteren Verlauf abgesetzt aufgelockerten Vorkommen sind bereits von benachbarten Waldkomplexen auf Grund von Topographie und Windrichtungsverteilung hinsichtlich des Windeinflusses entkoppelt. Dies ist auf Grund der einschlägigen Literatur (Mitscherlich, 1981 sowie König, 1996) nach einer Distanz von max. 300 m anzunehmen. Insofern ist bei einer Beurteilung von Kumulationen hinsichtlich Rodungen im ggst. Fall nicht ein Radius von 1.000 m, sondern von lediglich rd. 300 m um das Vorhaben als maßgeblicher Einflussbereich festzulegen. Dies gilt insbesondere für die Waldbereiche oberhalb der Mittelstation, da diese vereinzelt und abwechselnd in unbestockten Bereichen vorliegen und die Abkopplung daher entsprechend noch stärker ausgeprägt ist.

Nach Rückfrage bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen wurden alle aufgelaufenen bewilligten weiteren Rodungen bzw. Rodungsvorhaben für Flächen im 1.000 m-Umkreis wie natürlich auch im 300 m-Umkreis gemäß des Anhanges 1, Z 46 der literae g, h, i und j UVP-G 2000 der letzten zehn Jahre vor Einreichung des ggst. Rodungsvorhabens dargestellt, ausgenommen jene Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 ForstG oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 ForstG erloschen war, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 ForstG oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 ForstG abgelaufen war und ausgenommen jene Flächen, für welche Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 ForstG vorgeschrieben wurden.

Damit ergeben sich folgende zu kumulierende Flächen:

- Errichtung einer Zufahrt zur Hagan Lodge
Bescheid vom 28. März 2017, GZ: BHLLI-176062/2016-18
Rodungsfläche: rd. 0,0620 ha
- Loser Bergbahnen GmbH & Co KG – Errichtung der Moutainbikestrecke ‚MTB Trail Loser‘
GZ: BHLLI-173784/2019 (Das Genehmigungsverfahren ist anhängig.)
Rodungsfläche: rd. 0,5778 ha
- Summe: 0,6398 ha

- Gemeinde Altaussee – Bau von Schutzdämmen und Schneebrücken
Bescheid vom 9. Juni 2020, GZ: BHLLI-171585/2019-77
Rodungsfläche: rd. 8,5877 ha (6,5967 ha dauernde Rodung und rd. 1,9910 ha befristet)
⇒ nicht einzurechnen, da außerhalb eines 300 m-Radius! (s.o.)

Zusammenfassend stehen auch Rodungen anderer Projektwerber in einen Umfang von 0,6398 ha in einem räumlichen Zusammenhang mit dem ggst. Vorhaben. Nach Addition mit den Rodungen des beantragten Vorhabens im Umfang von 2,6799 ha ergibt sich eine Summe an Vorhabens- und kumulierten Rodungen von rd. 3,3197 ha.

Somit gibt es Vorhaben der Z 12 des Anhanges 1 UVP-G 2000, konkret Rodungsvorhaben in einem Ausmaß von 0,6398 ha, welche mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehen.

Die nachfolgenden Rodungsvorhaben stehen mit der antragsgegenständlichen Rodung in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG: Errichtung einer Zufahrt zur Hagan Lodge (Bescheid vom 28. März 2017, GZ: BHLLI-176062/2016-18, Rodungsfläche von rd. 0,0620 ha) sowie Errichtung der Moutainbikestrecke ‚MTB Trail Loser‘ (Bescheid GZ: BHLLI-173784/2019, Rodungsfläche: rd. 0,5778 ha). Die Summe der kumulierten Rodungen beträgt 0,6398 ha, addiert mit den Vorhabensrodungen ergibt dies 3,3197 ha.

Frage 7.) Sofern ein räumlicher Zusammenhang mit anderen Rodungen gegeben ist und diese Vorhaben gemeinsam den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 von 10 ha überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen? Ist zu erwarten, dass unter

Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den die o.a. schutzwürdigen Gebiete festgelegt wurden, wesentlich beeinträchtigt wird?

Wie bereits zuvor unter der Beantwortung der Fragen 6.) und 7.) ausgeführt, ist ein räumlicher Zusammenhang mit anderen Rodungen gegeben, gemeinsam mit den Vorhabensrodungen wird aber der Schwellenwert von 10 ha nicht überschritten.

Selbst bei einer Überschreitung des angeführten Schwellenwertes wäre nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen:

Für den Vorhabensraum, welcher sich im Höhenabschnitt von 850 mSH - 1.600 mSH des forstlichen Wuchsgebietes 4.1 – ‚Nördliche Randalpen – Westteil‘ und damit in der mittelmontanen über die hochmontanen bis in die tiefsubalpine Höhenstufe des Wuchsgebietes befindet, wären als potentielle natürliche Vegetation mittel- bis hochmontane Buchenwälder, hochmontane/tiefsubalpine Fichten-Tannenwälder mit Rotbuchenanteilen (steigender Anteil mit sinkender Seehöhe) und Lärche, Bergahorn und Kiefer sowie beigemischten Arten, sowie tiefsubalpiner Lärchen-Wälder wie auch Karbonat-Latschen-Buschwälder zu erwarten. Tatsächlich finden sich hauptsächlich aber überrepräsentiert anthropogen entmischte Bestände (vor allem Fichte ist überrepräsentiert) mit nur einzelnen Anteilen an codominanten Arten von Buche, Tanne, Lärche sowie Einzelvorkommen von weiteren Mischbaumarten auf Humuskarbonatböden über verschiedenen Kalken. Damit werden einerseits keine selten vorkommenden bzw. gefährdeten Waldgesellschaften quantitativ irgendwie spürbar beeinträchtigt bzw. es liegen (sehr) häufig vorkommende, vorwiegend ungefährdete bzw. mäßig gefährdete Waldgesellschaften vor. Durch die geplanten Maßnahmen ist daher aus waldökologischer Sicht von keiner irgendwie gearteten Gefährdung im Hinblick auf die Bergwald-Bestimmungen der Alpenkonvention zu rechnen wie auch mit keiner Gefährdung der betroffenen Waldgesellschaften außerhalb dieser Bereiche.

Somit ist durch die Änderung (Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch den Neubau der Panoramabahn samt Pistenanschlüssen) mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen.“

VIII. Am 10. Mai 2022 übermittelte die Projektwerberin eine Projektänderung betreffend die Farbgebung der Liftstützen und den Entfall von Photovoltaikerelementen (Schreiben der IGBK GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, vom 10. Mai 2022, GZ: D1039; Beilage 3).

IX. Der Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung hat am 13. Mai 2022 wie folgt Stellung genommen:

„Mit Posteingangsdatum an der BBL Liezen vom 5. April 2022 hat die zuständige UVP-Behörde auf Grund der Eingabe vom 1. März 2022 bei der Stmk. Landesregierung als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. Naturschutzgesetz 2017 den Antrag gem. § 3 Abs. 7 UVP-Gesetz 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Loser Bergbahnen GmbH & Co KG ‚Loser Panoramabahn‘ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, angesucht.

Das naturschutzrechtliche Einreichprojekt, GZ: ABT13-83654/2022-1, ebenfalls erstellt von der IGBK GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, wurde von der Antragstellerin vorgelegt.

Mit 18. März 2022 wurde ein Übersichtslageplan-Flächenaufstellung (datiert mit März 2022), erstellt von der IGBK GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, im Sinne eines Verbesserungsauftrages nachgereicht.

Der Auftrag erging von der UVP-Behörde an die Sachverständigen die nachfolgend angeführten Fragestellungen zu beantworten:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

2. Welche schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A im Sinne des Anhang 2 UVP-Gesetz 2000 sind betroffen?
3. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben – bezogen auf das jeweilige Schutzgut - ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
4. Ist durch die Änderung (Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch den Neubau der Panorambahn samt Pistenanschlüssen) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen? Bei Vorhaben der Spalte 3 ist zu prüfen, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet - hier: Kategorie A (Europaschutzgebiet Nr. 35, Naturschutzgebiet Nr. XVI und Landschaftsschutzgebiet Nr. 14b) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.
5. Gibt es Vorhaben der Z 12 des Anhanges 1 UVP-G 2000, die mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehen?
6. Welche der folgenden Rodungen steht/stehen mit der antragsgegenständlichen Rodung in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
 - Loser Bergbahnen GmbH & Co KG – Errichtung eines Speicherteiches auf Gst. Nr. 1409 und 1257/1, je KG Altaussee
Rodungsfläche: 0,699 ha
 - Gemeinde Altaussee - Bau von Schutzdämmen und Schneebrücken
Rodungsfläche: ca. 8,5877 ha (6,5967 ha dauernde Rodung und rd. 1,9910 ha befristet)
 - Errichtung einer Zufahrt zur Hagan Lodge
Rodungsfläche: ca. 0,0620 ha
 - Loser Bergbahnen GmbH & Co KG - Errichtung der Mountainbikestrecke ‚MTB Trail Loser‘
Rodungsfläche: ca. 0,5778 ha
7. Sofern ein räumlicher Zusammenhang mit anderen Rodungen gegeben ist und diese Vorhaben gemeinsam den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 von 10 ha überschreiten:
Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen? Bei Vorhaben der Spalte 3 ist zu prüfen, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet - hier: Kategorie A (Europaschutzgebiet Nr. 35, Naturschutzgebiet Nr. XVI und Landschaftsschutzgebiet Nr. 14b) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Somit wird aus naturschutzfachlicher Sicht zum o.a. Gegenstand folgende

Stellungnahme

abgegeben:

Für die Erstellung der Stellungnahme liegen folgende Unterlagen vor:

- Naturschutzfachliche Beurteilung (Vegetation und Landschaftsbild), erstellt von der Fa. Umweltanalysen Baumgartner und Partner GmbH & Co KG im Dezember 2021
- Fotodokumentation, Auftragsbezeichnung: Loser Panorambahn, KG Altaussee, Gemeinde Bad Aussee, erstellt von der Fa. Umweltanalysen Baumgartner und Partner GmbH & Co KG ohne Datum
- Biotoptypenlageplan, erstellt von der Fa. Umweltanalysen Baumgartner und Partner GmbH & Co KG vom 21. Dezember 2021 im Maßstab 1:2000
- Beschreibung der Stationen (Hochbauten), erstellt von Kreiner Architektur ZT GmbH vom 29. Oktober 2021
- Fachbericht Tiere und deren Lebensräume, erstellt von BFN, Büro für Freilandökologie und Naturschutzplanung, Bahnhofstraße 29/4, 8054 Graz vom Dezember 2021
- Darstellung des Vorhabens, erstellt von der Fa. Kreiner Architektur ZT GmbH vom 29. Oktober 2021

- *Rodungsunterlagen, Planausfertigung A, erstellt von der Fa. Gunz ZT GmbH, Brucknerplatz 2, 4400 Steyr vom Oktober 2021*
- *Technischer Bericht Rodung, erstellt von der Gunz ZT GmbH, Brucknerplatz 2, 4400 Steyr, Planausfertigung A vom Oktober 2021*
- *Rodungslageplan, erstellt von der Gunz ZT GmbH, Brucknerplatz 2, 4400 Steyr, Maßstab 1:2500, vom Oktober 2021*
- *Einreichplan 06, erstellt von der Kreiner Architektur ZT GmbH, Talstation Ansicht Ost, Süd, West im Maßstab 1:100 vom 29. Oktober 2021*
- *Einreichplan 01, erstellt von der Kreiner Architektur ZT GmbH, Zwischenstation Lageplan im Maßstab 1:500 vom 29. Oktober 2021*
- *Einreichplan 07, erstellt von der Kreiner Architektur ZT GmbH, Zwischenstation Ansicht Nord, Ansicht Süd im Maßstab 1:100 vom 29. Oktober 2021*
- *Einreichplan 08, erstellt von der Kreiner Architektur ZT GmbH, Zwischenstation Ansicht Ost, Ansicht West im Maßstab 1:100 vom 29. Oktober 2021*
- *Einreichplan 04, erstellt von der Kreiner Architektur ZT GmbH, Bergstation Ansicht Nord, Ost, Süd, West im Maßstab 1:100 vom 29. Oktober 2021*
- *Längenprofil 1. Sektion, erstellt von der Fa. Bartholet im Maßstab 1:200, 1:1000 vom 29. Oktober 2021*
- *Längenprofil 2. Sektion, erstellt von der Fa. Bartholet im Maßstab 1:200, 1:500 vom 10. September 2021 (Vorabzug 7. Oktober 2021)*
- *Beschreibung seilbahntechnische Infrastruktur Sektion 1 und 2, erstellt von der Fa. Bartholet Maschinenbau AG, Schweiz, 8890 Flums, Lochriet vom 21. April 2021*
- *Nutzungsplan, erstellt von der Fa. Bartholet Maschinenbau AG, Schweiz 8890 Flums, Lochriet vom 30. Juni 2021*

Vorgelegte Ergänzungsunterlagen:

- *Nachreichung bzw. Präzisierung, der IGBK GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, vom 9. Mai 2022*
- *Nachreichung bzw. Präzisierung, der IGBK GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, vom 10. Mai 2022*

Die Loser Bergbahnen GmbH & Co KG mit dem Sitz in Altaussee/Steiermark, beabsichtigt im Bezirk Liezen in der Gemeinde Altaussee die 6-er Sesselbahn ‚Loser Jet I‘ und den 2-er Sessellift ‚Loser Jet II‘ durch die 10-er Kabinenbahn ‚Loser Panoramabahn‘ zu ersetzen. Laut den Einreichunterlagen setzt sich das ggst. Projekt ‚Loser Panoramabahn‘ aus der Kabinenbahn selbst, bestehend aus der Talstation, Mittelstation, Bergstation und verbindenden Liftrassen (Sektion 1 und Sektion 2) und den Pistenanbindungen zu Mittel- und Bergstation, zusammen. Laut der Vorhabensdarstellung der Kreiner Architektur ZT GmbH wird das Schigebiet Loser Altaussee als familienfreundliche Schiregion und Wanderparadies im Ausseerland/Salzkammergut bezeichnet. Das Schigebiet gibt dem Gast die Möglichkeit, eine Vielzahl von unterschiedlichen Pisten zu nutzen. Jede Kategorie von Schifahrern kommt auf ihre Kosten, das Panorama mit Ausblick auf den Altausseer See, die Trisselwand und den Dachstein kann zu den schönsten im Alpenraum gezählt werden. Neben Schifahrern sollen auch Wanderer, Winterwanderer, Ausflügler, Rodler etc. angesprochen werden.

Eine der meist frequentierten Anlagen im Schigebietsbereich Loser ist der Loser Jet I. Sie erschließt den Schiraum zwischen dem Augstbach und der Stellenkogelhütte. Die weiterführende Doppelsesselbahn ‚Loser Jet II‘ ist in die Jahre gekommen, die Konzession läuft 2022 aus und sie kann die heutig geltenden Komfortansprüche nicht mehr erfüllen. Die vorgenannten Gründe, aber auch die Tatsache, dass die umliegenden Schigebiete stark aufgerüstet haben, hat die Konsenswerber/in bewogen, die bestehenden Altanlagen abzutragen und durch eine 10-er Gondelbahn zu ersetzen. Durch den Bau einer Kabinenbahn wird dann auch ein Sommerbetrieb möglich, damit entfallen ca. 40.000 PKW-Fahrten auf die Loseralm (1600 m Seehöhe). Weiters wird damit ein barrierefreier Transport von Gästen - neben Schifahrern auch Fußgänger, Rodler, Natur- und Kulinarikgenießer etc. – auch im Winter erreicht.

Der Stationsstandort der Talstation bleibt gleich. Die Zwischenstation (Bereich des Parkplatz Augstalm bei der Kehre 11 der Panoramastraße) und die Bergstation (hinter der Loseralm) werden neu errichtet. Die Trasse von der Talstation zur Zwischenstation bleibt größtenteils in der bestehenden Trasse und wird zur Zwischenstation verlängert, sie wird leicht verschwenkt, um die Zwischenstation am Parkplatz Augstalm situieren zu können. Die Trasse wird entsprechend dem Lichtraumprofil errichtet. Die Anlage wird im Winter und Sommer betrieben und ist für Berg- und Taltransport von Fahrgästen ausgelegt. Weiters können damit Sportgeräte, Rollstühle und Transportwagen für die Berggastronomie befördert werden.

Kapazität der Anlage:

Die ggst. Anlage wird für 10 Fahrgäste pro Fahrzeug ausgelegt. Die neue Anlage wird im Endausbau auf 1800 Personen/Stunde ausgelegt. Eine Ausbaustufe ist nicht vorgesehen. Die Kapazität der abzutragenden 6-er SBK beträgt 2000 Personen/Stunde. Die theoretische Förderleistungsminderung beträgt somit 200 Personen/Stunde. Diese Leistungsminderung ist ohne weiteres vertretbar.'

Laut den vorliegenden Rodungsunterlagen belaufen sich die Gesamtwaldrodungsflächen (Rodungsflächen Seilbahn + Rodungsflächen Schipiste) auf rund 26799 m².

Talstation:

Die Talstation wird als freistehende Anlage ausgeführt. In ihr sind die Seilumlenkvorrichtung, die hydraulische Seilabspannvorrichtung und die Stationsförderungsanordnung der Sektion 1 untergebracht. Die gesamte Anlage wird von einer bauseitigen Hallenabdeckung vor den Witterungseinflüssen geschützt. Sie ist als Stahlkonstruktion ausgebildet und in Massivbauweise (Stahlbeton) errichtet. Das Gebäude selbst soll einen technisch neutralen Charakter vermitteln. Der Altbestand wird abgetragen. Nur Trafo 1 und Trafo 2, der Verteilerraum und die Beschneidung werden beibehalten. Das Aushubmaterial soll bei der Zwischen- bzw. Bergstation als Hinterfüllung dienen.

Zwischenstation:

Diese Station bzw. das Gebäude selbst wird ebenfalls als Stahlkonstruktion ausgebildet. Es entsteht ein zweigeschossiges Betriebsgebäude, welches in Massivbauweise errichtet wird. Der Standort dieser Station befindet sich im Bereich des Parkplatzes Augstalm (Kehre 11 der Panoramastraße). Der bestehende Parkplatz wird laut Auskunft von Ing. Rudolf Huber (Geschäftsführer Loser Bergbahnen GmbH & Co KG) bei der Fertigstellung rückgebaut, der Asphalt abgefräst, humusiert und wiederbegrünt. Im Sommer ist eine Zufahrt über die bestehende Loser Panoramastraße und im Winter mit Pistengeräten oder Skidoos möglich. Das Gebäude beinhaltet ein Untergeschoß, ein Zwischengeschoß und ein Erdgeschoß. Im Erdgeschoß befindet sich die Bahnsteigebene sowie der Bahnhof der 10-er Kabinenbahn. Auf der südseitigen Fassade werden Photovoltaikpaneele auf der Außenwand angebracht. Die Anbindung an die bestehenden Schiabfahrten ist mit der Errichtung einer kurzen Pistenanbindung, Zufahrts-Abfahrtsseitig, von und zur Loser FIS-Abfahrt vorgesehen. Es sind Geländekorrekturen rund um die Station und der Pistenanbindung erforderlich.

Bergstation:

Die Bergstation der Kabinenbahn wird als Stahlkonstruktion ausgebildet und befindet sich hinter der Loseralm. Im Sommer ist eine Zufahrt über die bestehende Loser Panoramastraße und im Winter mit Pistengeräten oder Skidoos möglich. Das Betriebsgebäude wird eingeschossig ausgebildet. Die Räume werden in Massivbauweise (Stahlbeton), die Dachkonstruktion über den Bahnsteig als Holzkonstruktion und das Vordach der Stahlbaukonstruktion errichtet. Es sind Geländekorrekturen rund um die Station und der Pistenanbindung erforderlich. Diese werden abschnittsweise mit Steinschichtungen gesichert und im Bereich hangabwärts der Station ist eine Steinmauer zur Sicherstellung der Böschungsstabilität nötig.

Liftrasse:

Die Panoramabahn verläuft in einer gegenüber dem Bestand jeweils geringfügig versetzten 16,48 m breiten Trasse. Die neue Trasse bleibt in der 1. Sektion weitgehend in der bestehenden Trasse des Loser Jet I und wird um ca. 400 m zur Mittelstation verlängert, in dieser Trasse wird dann die Anbindung an

die Loser FIS-Abfahrt geführt. Eine leichte Verschwenkung ist notwendig, um den Standort der Mittelstation zu erreichen. Im Talstationsbereich führt die Trasse über Wiesen, weiter durch Waldflächen und quert bzw. tangiert vereinzelt Pistenflächen. Die Trasse der 2. Sektion zwischen der Mittelstation und der Bergstation führt nur im unteren Bereich kurz durch Waldgebiet und führt dann über die Panoramastraße und einen bestehenden Lawinenwall und geht im oberen Bereich in baumfreies Gelände über. Die Liftstützen werden über in Fundament eingelassene Ankerstangen auf die Betonfundamente geschraubt. Bei den Stützen 16, 17 und 18 handelt es sich um eine dreifache Stütze. Die freibleibenden Stützen werden vom Boden aus gebaut, hierfür werden eventuell Stichwege angelegt. Die Liftstützen sind mittels Steuerungsleitung miteinander und mit den Liftstationen verbunden, hierfür ist das Anlegen eines Kabelgrabens nötig.

Pistenanbindung:

Da die Mittelstation und Bergstation knapp abseits der bestehenden Schipisten zu erreichen sind, wird neben den Seilbahnstationen selbst auch eine Schipistenzu- und abfahrt errichtet. Für die Errichtung der Trasse sowie die Pistenanbindung der Mittelstation kommt es laut Rodungsunterlagen (Gunz ZT GmbH, Oktober 2021) zur Rodung von insgesamt 27462 m² (26800 m² dauerhaft) Wald. Zu Beginn der Maßnahmen wird die Vegetationsdecke samt Oberboden ziegelartig abgehoben und seitlich gelagert. Nach Ausformung des Pistenplanums wird der seitlich gelagerte Boden wieder aufgebracht und es werden die Pisten und allfällige Böschungen mit standortgerechtem und höhentauglichem Saatgut eingesät. Die alte Trasse steht als Ersatzaufforstungsfläche im Umfang von 24295 m² zur Verfügung.

Laut den Projektunterlagen bzw. der naturschutzfachlichen Beurteilung wird zum Projektgebiet allgemein festgehalten:

„Naturräumlich gesehen befindet sich das Projektgebiet in den Nordalpen, im Speziellen dem Toten Gebirge zugehörend. Das Projektgebiet befindet sich etwa zwischen 850 m und 1640 m Seehöhe und erstreckt sich somit von der mittelmontanen über die hochmontane bis in die tiefsubalpine Höhenstufe hinein. Das Projektgebiet liegt im forstlichen Wuchsgebiet 4.1- nördliche Randalpen/ Westteil.

Der Untersuchungsraum erstreckt sich über eine Höhe von ca. 850 bis 1640 m. Entsprechend vielfältig sind daher auch die vorkommenden Biotoptypen im Gebiet. Der untere Untersuchungsabschnitt im Bereich der mittelmontanen Stufe wird vorwiegend von Wäldern und Grünland bestimmt. Weiters finden sich Schlagfluren, Baumreihen, Bergahornwälder und technische Biotoptypen. Mit zunehmender Seehöhe dominieren in der hochmontanen Stufe Waldbiotope, wie montaner bodenbasischer frischer Fichtenwald und Karbonatschutt Fichten-Tannen-Buchen, Weidewald und weiterhin Fichten-Tannen-Buchen-Wald. Dazu kommen frische Fettweiden und Trittrasen der Bergstufe, frische basenreiche Magerweiden der Bergstufe, Schipisten mit Einsaatgrün, Schlagfluren, Vorwälder über Karbonatschutt, Karbonatfelswände und weiterhin abnehmender Intensität technische Biotoptypen. Im tief subalpinen Bereich gehen die Weideflächen größtenteils in Hochgebirgsrasen unterschiedlicher Ausprägung über. Größere Gehölze treten nur noch in Form von Karbonatlatschen- Buschwald und Lärchenweiden auf. Weitere vorherrschende Lebensräume sind Biotopkomplexe (bewimperte Alpenrose/ Zwergwacholder) auf Karstflächen, vegetationsarme Karenfelder, Zwergwacholderhaiden, Karbonatfelswände und Schutthalden. Im Bereich bestehender Einrichtungen für den Schibetrieb finden sich regelmäßig auch stark anthropogen geprägte Biotopflächen.‘

Laut den Einreichunterlagen sind im untersuchten Gebiet naturschutzfachlich wertvolle Biotope vorhanden. Diese dürfen durch das gesamte Projekt möglichst nicht berührt, gestört oder zerstört werden. Es handelt sich um jene Flächen, die im Biotoplageplan als sensible Zonen (SZ) gekennzeichnet sind.

Laut den Einreichunterlagen wurden im Zuge der Erhebungen 35 gem. Artenschutzverordnung (Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 14. Mai 2007) über den Schutz von wildwachsenden Pflanzen, von Natur aus wildlebenden Tieren einschließlich Vögel, geschützte Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Davon sind 2 Pflanzenarten vollkommen geschützt (§ 1) und 33 Pflanzenarten teilweise geschützt (§ 2). Weiters wurde keine der im Anhang 2 und 4 der FFH-Richtlinie

genannten Arten festgestellt. Laut der forstfachlichen Stellungnahme von DI Christoph Ladner sind die Wälder des Vorhabensraumes samt Umwelt insbesondere durch die spürbare Ausdünnung von Buche, wie auch der Tanne geprägt. Obwohl hier der mittel- bis hochmontane Fichten-Tannen-Buchen-Wald die Leitgesellschaft darstellt bzw. darstellen sollte, ist die Gesellschaft überwiegend durch Ersatzgesellschaften bzw. degradierte Ausprägungen der ursprünglichen Gesellschaft überprägt. Lediglich vereinzelt findet sich dieser eigentlich als Leitgesellschaft einzuordnende ‚(hoch-) montane Buchenwald‘ (LRT 9140) im Randbereich zu Gewässern mit Beimischung von Laubhölzern wie etwa dem Bergahorn oder der Esche und damit der Ausprägung als hochmontaner Karbonat-(Mischbaum-)Buchenwald (*Saxifraga rotundifolia fagetum*). Der forstfachliche ASV schreibt weiter, dass anstatt der Leitgesellschaft der potenziellen natürlichen Vegetation sich allerdings fast vorwiegend anthropogen entmischte Fichtenwälder mit nur mehrmäßigen Beimischungen anderer Arten finden. Das Vorkommen von Waldbodenpflanzen wie Schwingelarten, Waldheimsimse, der Rasenschmiele aber auch des Etagenmooses legen ebenso nahe, dass es sich den heutigen Beständen mit dominierender Fichte um anthropogen beeinflusste Fichtenwälder handelt, welche aus Fichten-Tannen-Buchenwäldern oder aus Fichten-(Tannen)-Wäldern mit Beimischung von Tanne, Bergahorn, Buche und Eberesche hervorgegangen sind. Somit sind vorwiegend der hochmontane/ subalpine bodenbasierte trockene Fichtenwald, wie auch der hochmontane/ subalpine bodenbasierte Fichtenwald (LRT 9410) mit maximal co-dominanter Beimischung von Buche und absolut untergeordneter Beimischung von Tanne in den hochmontanen bis subalpinen Bereichen zu finden.

Für die weitere Ausführung bzw. die Existenz von vorhandenen Lebensraumtypen darf auf die vorliegende naturschutzfachliche Beurteilung des Büros Umweltanalysen Baumgartner und Partner GmbH & Co KG verwiesen werden.

„Das naturschutzfachliche Gutachten bzw. die Beurteilung gelangt generell zum Schluss, dass bezüglich des Landschaftsbildes/Landschaftscharakters das geplante Vorhaben in einem Teilbereich der Landschaft vorgesehen ist, der bereits durch bestehende Infrastrukturanlagen vorwiegend touristischer Natur bereits deutlich anthropogen geprägt ist. Gänzlich unberührte Teile der montanen und alpinen Landschaft werden durch die geplante Trassenführung nicht tangiert. Die wesentlich zu erwartenden Auswirkungen der Seilbahnstationen Tal-, Zwischen- und Bergstation bleiben auf den Nahbereich der Gebäude begrenzt, bedeutende Fernwirkungen werden nicht generiert. Der Trassenabschnitt der Sektion 1 ist bereits größtenteils durch die bestehende Trasse des Loser Jet I geprägt und durch den Waldbestand optisch entsprechend abgeschirmt. Aufgrund der Lage, größtenteils über der Waldgrenze sowie einer geplanten dreiteiligen Seilbahnstütze (Stützen 16, 17 und 18) an exponiertem Standort wird der Trassenabschnitt der Sektion 2 optisch weitaus deutlicher in Erscheinung treten. Fernwirkungen über große Distanz sind auf Grund der zu erwartenden potenziellen Sichtbarkeit von Teilelementen der Sektion 2, etwa von Standorten im Ausseer Becken grundsätzlich gegeben. Die Intensität ist jedoch als gering zu beurteilen. Der markante Eindruck der burgartigen Formation des Losergipfels ist davon nicht betroffen. Auch der von der Auswirkung der Sektion 2 vorrangig betroffene Landschaftsraum weist im Istzustand bereits zahlreiche technische und vor allem touristische Infrastrukturelemente auf, die erwartbaren Veränderungen im Landschaftsbild werden demnach zu keiner Änderung des großräumig gegebenen Landschaftscharakters führen. Zerschneidungseffekte in Bezug auf den Ausblick entstehen nur im Nahbereich der Trasse, der besonders wertgebende hohe Eigenart verleihende Ausblick in die weite Umgebung bleibt ansonsten bestehen und in der Form erhalten. In der Gesamtbetrachtung stellen die Auswirkungen eine qualitativ nachteilige Veränderung im lokal begrenzten Ausmaß dar. Das Schutzgut ist dadurch im gegebenen Landschaftsraum jedoch weder in seinem Bestand (quantitativ), noch in seiner Funktion gefährdet und die Auswirkungen sind demnach als vertretbar zu beurteilen.“

Zusammenfassend hält diese naturschutzfachliche Beurteilung fest, dass die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht in einer Intensität eintreten werden, dass dadurch die Aufenthaltsqualität oder die Erholungsfunktion im großräumig gegebenen Landschaftsraum erheblich beeinträchtigt wird.

Auf alle Fälle wird vom naturschutzfachlichen ASV festgehalten, dass in dem Einreichunterlagenkonvolut diverse Schutzmaßnahmen, aber auch Ausgleichsmaßnahmen sowie ergänzende Ausgleichsmaßnahmen angeführt sind, die die Wirkung in der Landschaft abmindern bzw. positiv ausgleichen sollen.

Beantwortung der gezielten Fragestellungen der UVP-Behörde:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Für die Beurteilung des naturschutzfachlichen Bereiches sind im Zuge der Grobplanung die Unterlagen durchaus als ausreichend, vollständig und plausibel einzustufen. Die Beurteilung der Rodungsflächen darf jedoch nicht verwechselt werden mit einer eingehenden naturschutzfachlichen Beurteilung der Freiflächen und setzt in weiterer Folge im Zuge eines Behördenverfahrens oder einer UVP eine eingehende Prüfung der Materie voraus.

2. Welche schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A im Sinne des Anhang 2 UVP-G 2000 sind betroffen?

- *Europaschutzgebiet Nr. 35 – ‚Totes Gebirge mit Altaussee See‘ (AT2243000)*
- *Naturschutzgebiet Nr. XVI – ‚Westteil des Toten Gebirges‘, Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 27. Mai 1991*
- *Landschaftsschutzgebiet Nr. 14b – ‚Salzkammergut‘, Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 26. Mai 1997*
- *Losershöhle bei Aussee, Naturhöhle, Bescheid 343 vom 23. Jänner 1934*

3. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben – bezogen auf jeweilige Schutzgut - ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Wie schon der forsttechnische ASV in seiner Beurteilung anführt, wurden zur Vorbeurteilung alle aufgelaufenen, bewilligten weiteren Rodungen bzw. Rodungsvorhaben gem. des Anhang 1, Zif. 46 der lit. g.), h.), i.) und j.) UVP-G 2000 der letzten 10 Jahre vor Einreichung des ggst. Rodungsvorhaben in einem Umkreis von 1000 m um das ggst. Vorhaben dargestellt.

Die angeführten 10 Jahre ergeben sich aus Anhang 1, Zif. 46 UVP-G 2000. Der Umkreis ergibt sich als maximal möglicher waldökologischer Einflussradius.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird bezugnehmend auf die vorhandenen Schutzgüter angemerkt, dass dieser 1000 m Radius entlang der gesamten neuen Trassenführung mittels einer GIS Darstellung gepuffert wurde und somit der ASV zum Ergebnis gelangt, dass der Bereich als durchaus ausreichend zu bewerten ist. Der 1000 m Radius zur ggst. Trasse betrifft fast den gesamten südlichen Bereich des Losers, aber auch den nördlichen Bereich mit den anschließenden nördlichen Abstürzen des Loserplateaus.



Abb.: Geplante Gondeltrasse mit 1 km Radius, Quelle: GIS Steiermark, Erstellung Mag. Prenner 2022
Blau: 1km Radius, Rot: Speicherteich

Über dies hinaus wird mit dem 1 km Radius sogar der Bereich der Sandlingpisten mit in die Beurteilung aufgenommen. Der vor wenigen Jahren erbaute Speicherteich am Fuße des Sandling liegt in ca. 1250 m Entfernung zur geplanten Talstation und wird somit nicht mehr in die Beurteilung aufgenommen. Über dies hinaus präsentieren sich die Lebensräume dieses Bereiches zu divergent zum ggst. Ansuchen, um dabei etwaige Beziehungen hervorrufen zu können.

Die steilen Einhänge, welche zum Altausseer See direkt abfallen, sind somit ebenfalls in diesem 1 km Radius bzw. Abstand zur ggst. neuen Trassenführung integriert. Der Zweck der Erhaltung im Landschaftsschutzgebiet Nr. 14b dient vor allem der besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, der seltenen Charakteristik und des Erholungswertes. Das heißt, der ASV sieht bei diesem 1 km Radius durchaus die gesamte Palette abgegrenzt, vor allem in Hinblick darauf, dass vom nördlichen Ufer des Altausseer Sees die ggst. Trassenführung sowie diverse Stützen ohnedies nicht sichtbar sein werden. Ab einer Höhe von ca. 1280 m über See neigt sich das Gelände Richtung Norden leicht zurück. Auf dieser Rampe führt nun die Trassenführung von Westen her bis zur Mittelstation.

Das Naturschutzgebiet und das Europaschutzgebiet werden im oberen Bereich, d.h. ca. vom alten Ausstieg der 4-er Sesselbahn gestreift. Die Bahn endet mit der 2. Sektion bei der Loseralm, welcher Bereich wieder außerhalb dieser zwei vorhin genannten liegt. Der Schutzzweck dieses Schutzgebietes dient vor allem der Sicherung der ökologischen Funktion, der Erhaltung der natürlichen Qualitäten und der landschaftlichen Erscheinungsformen, insbesondere auch der des Karstes. Auf Grund dessen, dass das Gebiet stark anthropogen überprägt ist und die ökologischen Funktionen durch den Liftbau bzw. eine Liftsanierung nicht vermehrt maßgeblich verändert und beeinträchtigt werden, sieht der ASV auch in der Erhaltung der naturräumlichen Qualität vorab, auch bezogen auf den Karst, keine Beeinträchtigung.

Das Europaschutzgebiet ist nach der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie ausgewiesen und somit setzen sich die Schutzgüter aus Lebensraumtypen des Anhang 1 der FFH-Richtlinie nach Pflanzen des Anhang 2 der FFH-Richtlinie, der Säugetiere nach Anhang 2 der FFH-Richtlinie, Fische nach Anhang 2 der FFH-Richtlinie, Vögel nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie und aus den regelmäßig vorkommenden Zugvögeln zusammen.

Wie vorhin angeführt, wird dieses Schutzgebiet nur im südlichen Rand, vor allem aber in der oberen Sektion, gestreift.

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code-Nr.	Lebensraumtyp
4070*	Latschenbuschwald
6110*	Kalk-Pioniertrockenrasen
6230*	Bürstlingsrasen
7220*	Kalktuffquellen
8240*	Kalk-Felspflaster
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder

Wirbelloser nach der FFH-RL Anhang II		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1087*	Alpenbock	Rosalia alpina

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code-Nr.	Lebensraumtyp
3140	Stillgewässer mit Armelechteralgen
4060	Alpine Zwergstrauchheiden
6170	Subalpin-alpine Kalkmagerrasen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6520	Berg-Mähwiesen
8120	Kalk- und Kalkschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen
9130	Waldmeister-Buchenwald
9140	Mitteuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn
9150	Mitteuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald
9410	Bodensaure Fichtenwälder
9420	Lärchen-Zirbenwälder

Pflanzen nach der FFH-RL Anhang II		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1902	Frauenschuh	Cypripedium calceolus
1379	Dreimänniges Zwerglungenmoos	Mannia triandra
1381	Grünes Gabelzahnmoos	Dicranum viride
1386	Grünes Koboldmoos	Buxbaumia viridis
6166	Kärntner Spatenmoos	Scapania carinthiaca

Säugetier nach der FFH-RL Anhang II		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1303	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros

Fisch nach der FFH-RL Anhang II		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
5289	Seelaube	Alburnus mento

Vögel nach der VS-RL Anhang I		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A091	Steinadler	Aquila chrysaetos
A103	Wanderfalke	Falco peregrinus
A104	Haselhuhn	Bonasa bonasia
A217	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum

A223	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>
A234	Grauspecht	<i>Picus canus</i>
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
A239	Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>
A241	Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>
A320	Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>
A659	Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>
A713	Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta helvetica</i>
A876	Birkhuhn	<i>Lyrurus tetrix tetrix</i>
A878	Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>

Regelmäßig vorkommende Zugvögel		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A256	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
A259	Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>
A266	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
A267	Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>
A277	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>
A282	Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>
A333	Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>
A574	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>

Nachdem generell mit diesem 1 km Radius der gesamte südliche Bereich, beginnend vom Losergipfel bis fast zum Altausseer See miteingezogen wurde, sieht der ASV ebenfalls die Abgrenzung als durchaus ausreichend an.

4. Ist durch die Änderung (Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch den Neubau der Panoramabahn samt Pistenanschlüssen) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen? Bei Vorhaben der Spalte 3 ist zu prüfen, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet - hier: Kategorie A (Europaschutzgebiet Nr. 35, Naturschutzgebiet Nr. XVI und Landschaftsschutzgebiet Nr. 14b) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Beurteilung der Beeinträchtigung der Schutzgüter des Europaschutzgebietes (VS – Richtlinie):

Im räumlichen Untersuchungsbereich sind div. Biotope ausgebildet, die vielen Vogelarten als Lebensraum dienen. Sensible Bereiche werden definiert, wenn sie für Balz-, Brut- und Aufzuchtphasen aufgesucht werden. Direkt berührt wird der gegenständliche Untersuchungsbereich mit dem Europaschutzgebiet in der oberen Sektion der geplanten Panoramabahn. D.h. von der Mittel – bzw. Zwischenstation bis zur Bergstation befinden sich zwei Maststandorte im Europaschutzgebiet. Auf Grund der naturräumlichen Ausgestaltung und der alpinen Lage sind in dieser Sektion keine Rodungen vorgesehen. Der Maststandort Nr. 14 befindet sich direkt neben der Straße auf der südlich exponierten Seite eines Lawinenschutzdammes. Der Maststandort Nr. 15 liegt 200 m in Trassenführung bergwärts. Da auf Grund der Existenz des ‚alten‘ 2er Sesselliftes (Loser Jet 2) und eines weiteren 4er Sesselliftes eine anthropogene Überprägung primär gegeben ist und für die Vogelwelt schon jetzt Tragseile und

Stützen vorhanden sind, kann der ASV primär keine Unberührtheit bezugnehmend auf die Schutzgüter des Vogelschutzgebietes (VS Richtlinie) titulieren. Vor allem ist projektmäßig auch vorgesehen, dass der ‚alte‘ 2er Sessellift inkl. aller Anlagenteile entfernt wird. Somit werden nachhaltig und zumindest langfristig wieder Lebensräume geschaffen, die der Vogelwelt als Rückzugs-, Aufzucht- und Balzplatz dienen können. In den Europaschutzgebieten sind ebenfalls immer auch die indirekten Beeinträchtigungen mit zu berücksichtigen, die aber auf Grund der oben angeführten Argumente nicht negativ beurteilt werden. Ergänzend wird vom ASV kundgetan, dass bezüglich der Lärmausstattung im Schigebiet Loser eine Beschneiungsanlage existiert, die vorwiegend in den Dämmer- und Nachtstunden betrieben wird. Rehe, Gämse und Hirsche können sich bis zu einem gewissen Grad an den Lärm gewöhnen, doch Vögel reagieren mit einer erhöhten Sensibilität. Nachdem jedoch diese Beschneiungsanlage auch jetzt schon existiert, tritt zum Ist-Bestand keine Veränderung auf und es kann demnach eine vermehrte Belastung der Avifauna nicht vorab festgestellt werden. Durch den Bau kann es natürlich auch zu kleinräumigen Verlusten an Brut- bzw. Nistplätzen kommen, die jedoch relativ leicht zu kompensieren sind. In der unteren Sektion verläuft, wie schon mehrmals erwähnt, die Trasse fast ident zur gegenständlichen existierenden Sessellifttrasse und es kann demnach auch von keinem erhöhten Risiko ausgegangen werden, dass eine Verschlechterung des Ist-Zustandes hervorrufen könnte. Es können maximal temporäre Beeinträchtigungen durch den ‚Baulärm‘ und die Baumaßnahmen selbst hervorgerufen werden, die sich aber langfristig nicht negativ auf die Schutzgüter auswirken werden.

Zusammenfassend darf der ASV kundtun, dass bezugnehmend auf die Avifauna mit keinen erheblichen, vor allem auch langfristig gesehen, Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Beurteilung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Europaschutzgebietes (FFH – Richtlinie):

Die Schutzgüter des FFH – Gebietes setzen sich vorwiegend aus Lebensraumtypen, Pflanzen und Tieren (z.B. Alpenbock) zusammen. Der ökologische Planer hält fest, dass innerhalb der Grenzen des Europaschutzgebietes Nr. 35 durch das geplante Vorhaben ca. 2949 m² an natürlichen Biotoptypen ohne Gewässer (82 m²) permanent beansprucht werden. Auf Grund der Tatsache, dass durch das geplante Vorhaben ausschließlich Randbereiche des ESG beansprucht werden und die projektbedingte Flächeninanspruchnahme im Vergleich zur Gesamtfläche des ESG ausgesprochen gering ist, ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des ESG zu rechnen.

Im Biotoptypenlageplan wurde eine eingehende und genaue Kartierung der existierenden Biotoptypen abgebildet. Eine genaue Ist-Zustandsbeschreibung ist in der ökologischen Beurteilung zu finden. Dazu wurden sensible Bereiche ausgewiesen, welche quasi als Tabuzonen für den Bau zu werten sind. Sie kennzeichnen die naturschutzfachlich wertvollen Biotopflächen.

Der ASV teilt die Einschätzung des ökologischen Planers, dass vorwiegend Randbereiche betroffen sind. Insbesondere begrenzen sich die Flächen aber vorwiegend auf die Sektion 2. Hier setzen sich die Manipulationsbereiche aus der temporären Kabeltrassenführung und den permanenten Stützen zusammen. Die Bereiche der Stützen begrenzen sich jedoch auf eine relativ kleines Flächenausmaß und könnten somit niemals eine Beeinträchtigung auf den Erhalt der Lebensraumtypen hervorrufen. Die temporären Maßnahmen bezogen auf die Kabeltrassenführung werden sich jedenfalls kurz- bis mittelfristig dem natürlichen Vegetationsbild wieder angepasst haben.

Der ASV kann somit im Vorfeld bei einer Aussparung der sensiblen Zonen keine Beeinträchtigung entsprechend der projektmäßig vorgelegten Kartierung ableiten.

Beurteilung der erheblichen, schädlichen Auswirkungen auf Schutzgüter des Naturschutzgebietes Nr. XVI – Westteil des Toten Gebirges:

Der Schutzzweck setzt sich im Naturschutzgebiet aus der Sicherung der ökologischen Funktionen zur Erhaltung der naturräumlichen Qualitäten und der landschaftlichen Erscheinungsformen, insbesondere auch des Karstes, zusammen. Das Naturschutzgebiet ist Deckungsgleich mit dem Europaschutzgebiet und ist in die Zone A und B gegliedert. Angemerkt wird jedoch, dass das gegenständliche Projektgebiet ausschließlich in der Zone A liegt. Ausnahmen zu den in § 2 definierten Verboten der gegenständlichen Verordnung können von der Landesregierung bewilligt werden.

Der ökologische Planer bringt in seiner Beurteilung keine Ausführungen bezgl. der landschaftlichen Erscheinungsformen zu Tage. Aus der Sicht des ASV existieren die maßgeblichen landschaftlichen Erscheinungsformen außerhalb des Naturschutzgebietes und somit werden diese unter der Beurteilung des Landschaftsschutzgebietes abgehandelt.

Da durch das geplante Projekt ausschließlich Randbereiche betroffen sind, geht der ASV ebenfalls von keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzzweck des NSG aus.

Beurteilung der erheblichen, schädlichen Auswirkungen auf Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes Nr. 14b – Salzkammergut:

Im § 1 der geltenden Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet vom 26. Mai 1997 ist der Schutzzweck wie folgt definiert:

Das Gebiet wurde zum Zweck der Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Das gegenständliche Projekt hat durch die Sanierung und Errichtung einer Seilbahn sowie durch den Bau von neuen Stützen, aber auch einer neuen Trassenführung in der Sektion 2 einen Einfluss auf das Landschaftsbild, auf die Schönheit und Eigenart und auf die seltene Charakteristik.

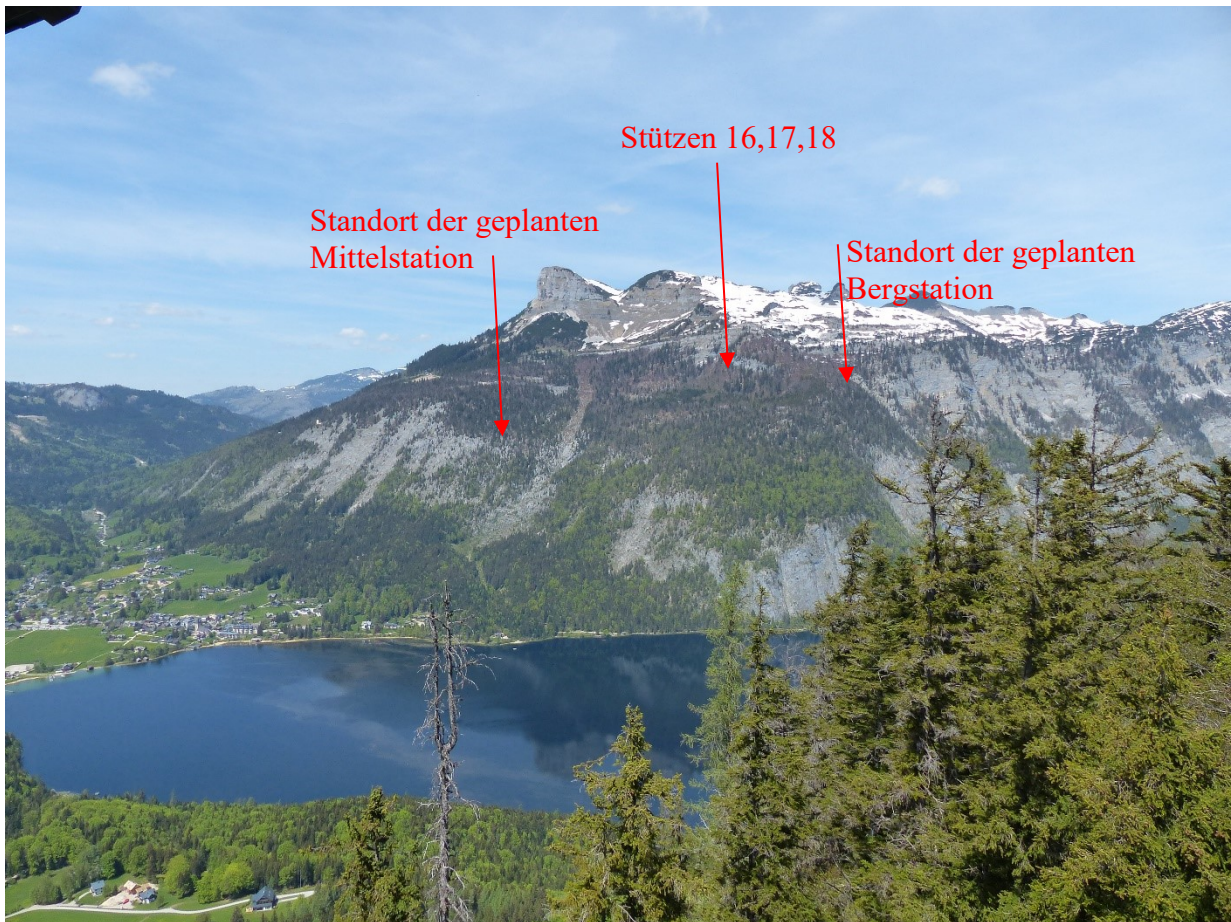


Abb.: Blick vom Tressenstein zum Loserplateau, Quelle: Prenner 11.05.2022

Für die Beurteilung des Landschaftsbildes werden Wirkraumanalyse, Sensibilität der Landschaft sowie die Eingriffsintensität in einer Matrix beurteilt.

1. Wirkraumanalyse – Wie weit ist das Vorhaben sichtbar?

Nahbereich: bis 50 Meter, Mittelbereich: 50 bis 250 Meter, Fernbereich: ab 250 Meter

Für die Eingriffsbewertung unterscheidet man in Nah-, Mittel- und Fernbereich. Der ASV hält fest, dass das gegenständliche Vorhaben auf Grund der generellen Projektausdehnung keinesfalls von z.B. einem Sichtpunkt aus, in allen 3 Bereichen erkennbar ist. D.h. Teile des Projektes sind im Nahbereich sehr gut zu erkennen. Im Mittelbereich stellt der ASV eine verminderte Sichtbarkeit fest. Dies gründet sich vor allem auf topographische Gegebenheiten. Nach Süden hin fällt das Gelände relativ steil ab und somit ist aus Süden im Mittelbereich eine natürliche Geländekante vorhanden. Nach einem erneuten Ortsaugenschein am 11. Mai 2022 stellt der ASV fest, dass vom Tressenstein (Aussichtswarte) die Sichtachsen zu dem gegenständlich eingereichten Projekt existieren. Jedoch verschwimmen mit zunehmender Entfernung div. jetzt schon figurierende harte Formen mit dem Hintergrund und wird angesichts dessen zunehmend mehr als natürliches Gelände wahrgenommen. Ebenfalls ändert mit der altimetrischen Steigerung der Blickwinkel auf Gebäude und Stützen. Die vorerst von Talnähe aus nicht sichtbare Mittelstation/Zwischenstation tritt mit zunehmender Seehöhe mehr in Erscheinung. Die Existenz von Bäumen und Wäldern südlich dieser Station vermag natürlich den Effekt abzumindern. Die Sichtbarkeit kann der ASV somit auf ein Minimum reduziert beurteilen.

Im Zuge der Vorlage von Ergänzungsunterlagen (9. Mai 2022 und 10. Mai 2022) wurde darüber hinaus nochmals kundgetan, dass alle Stützen der Sektion 2 im Farbton RAL 6007 ausgestaltet werden und dass an der Bergstation keine Photovoltaikpaneele angebracht werden, welche projektmäßig vorerst geplant waren. Photovoltaikpaneele stellen grundsätzlich eine große und erhebliche Veränderung in der Landschaft dar, wenn sie vor allem an sehr exponierten Stellen errichtet werden. Durch div. Spiegelungen

würde eindeutig die seltene Charakteristik einer natürlichen Landschaft weithin verändert. Um eine bestmögliche Integration in eine Landschaft zu gewährleisten ist es unumgänglich, dass die gegenständlichen Außenfassaden, wie ohnehin projektmäßig vorgesehen, mit einem natürlichen Material ausgestaltet werden und der Verwitterung ausgesetzt wird. Durch dieses sogenannte ‚Ausgrauen‘ wird nachhaltig versucht, die Integration in das Landschaftsbild, aber auch ein Verschmelzen mit dem Hintergrund sicherzustellen. Auf Grund der Größe der Stationen ist der Fernbereich durchaus, in einem touristisch stark genutzten Gebiet, wertgebend einzustufen. Im Speziellen kann man zwar die Stationen vom Tressenstein und vom Trisselwandgipfel aus sehen, jedoch treten Sie auf alle Fälle nachhaltig nach dem ‚Ausgrauen‘ der Fassaden nur unerheblich in Erscheinung.

Weiters ist die 3er Gruppe von Stützen (16, 17, 18) an einer exponierten Stelle geplant, die durchaus aus gewissen Sichtachsen im Nah-, Mittel- und im Fernbereich sichtbar sein wird. Laut den Einreichunterlagen ist jedoch eine möglichst gute Integration in das Landschaftsbild mit einer Farbgebung (RAL 6007) geplant. Über dies hinaus führt der ASV noch an, dass im Nahbereich dieser Stützen eine Lawinerverbauung vorhanden ist und demnach der Stützenstandort (16,17,18) nicht als vollkommene unberührte Landschaft tituliert werden kann.

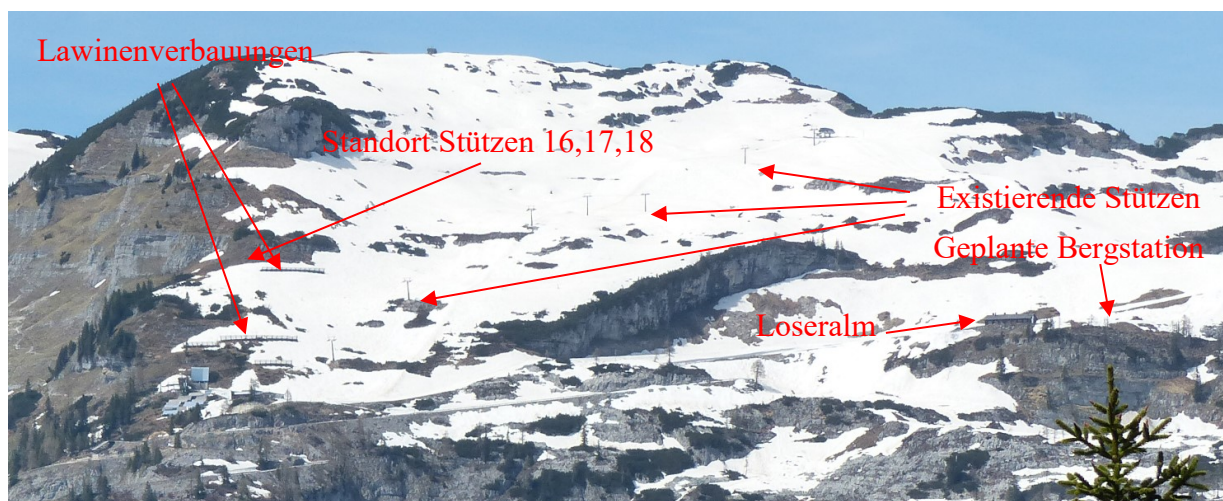


Abb.: Lawinerverbauung nahe dem Stützenstandort, Quelle: Mag. Prenner 11.05.2022

Generell ist jedenfalls festzuhalten, dass das Landschaftsbild im Wirkungsraum ‚Loser Komplex‘ anthropogen verändert ist. Es existieren Lifte, Lawinerverbauungen, Sprenganlagen, Hütten, Straßen, ein natürlicher Speicherteich und Parkplätze. Lineare Strukturen sind bereits vorhanden.

2. Sensibilität der Landschaft

Die Sensibilität der Landschaft wird mit steigender Höhenlage größer. Insbesondere die Kampfzone des Waldes mit Felsrippen und naturnaher Ausstattung. Die sensiblen Bereiche werden, wie schon oben angeführt, ausgespart. Die Kombination aus Wäldern und sehr hochalpiner Lage würden bei einer vollkommenen unberührten Landschaft eine hohe bis sehr hohe Sensibilität hervorrufen. Dieser Tatbestand tritt jedoch aus der Sicht des ASV im gegenständlichen Fall nicht zu, da die anthropogene Überprägung die sensible Ausstattung abgemindert hat. Somit wäre maximal eine Wertigkeit sogar im beginnenden Fernbereich mit mittel anzunehmen.

3. Eingriffsintensität

Die Parameter dafür sind strukturelle Einfügung, Unauffälligkeit sowie Wahrung der Vielfalt und Naturnähe. Die Anlage (gesamtes Projekt) führt grundsätzlich zu einer substanziellen Verringerung der natürlichen Landschaftselemente, jedoch wird im Gegensatz dazu Wald wieder aufgeforstet und Lifte abgebaut. Lifte sind in Ihrem ‚Dasein‘ prinzipiell nicht als unauffällig einzustufen, da ihre Struktur und

Nutzungsform von der Umgebung stark abweicht. Lineare Strukturen sind für Berglandschaften unnatürlich. Da jedoch altimetrisch gesehen weitere anthropogene Strukturen existieren, Lifte wieder abgebaut werden und einer nachhaltigen Wiederaufforstung zugeführt werden, beurteilt der ASV die Intensität des Eingriffs mit mittel.

		<i>Eingriffsintensität</i>			
		<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>hoch</i>	<i>Sehr hoch</i>
<i>Sensibilität</i>	<i>Gering</i>	0	1	2	2
	<i>Mittel</i>	1	2	2	3
	<i>Hoch</i>	2	3	3	4
	<i>Sehr hoch</i>	2	2	4	4

Die Gesamtbeurteilung folgt nach angegebenem Schema und ergibt: Die Eingriffsintensität ist mit ‚mittel‘, die Sensibilität ebenfalls mit ‚mittel‘ zu beurteilen. Daraus ergibt sich eine mittlere Belastung der Landschaft. Es werden Auswirkungen erwartet, die zwar kurz- oder mittelfristig zu Beeinträchtigung führen können, langfristig jedoch ist mit keinen erheblichen, dem Projekt entgegenstehenden Auswirkungen zu rechnen. Die im Projekt angeführten Maßnahmen (Rekultivierungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen) aber auch mit den Projektbestandteilen können die Auswirkungen auf ein Minimum reduziert werden.

Bezüglich der Einstufung der Waldgesellschaften darf der ASV auf die Stellungnahme des forsttechnischen ASV verweisen und sich der Feststellung anschließen, dass mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Der ASV möchte entsprechend der Rechtsprechung des BVwG (Vergleiche BVwG 05.10.2017, W118216920-1) nochmals darauf verweisen, dass es sich ‚bei der Grobbeurteilung im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf möglichst problematische Bereiche (BVwG 04.11.2014, W1552000191-1/14E, Gosdorf)‘ handelt.

Resümierend konstatiert der ASV bezugnehmend auf die Fragestellung der UVP Behörde, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, dass zumindest langfristig gesehen dies nicht der Fall ist.

5. Gibt es Vorhaben der Z 12 des Anhanges 1 UVP-G 2000, die mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehen?

Dem naturschutzfachlichen ASV sind keine Vorhaben mit Ausnahme, die in der Frage 6 zu beantwortenden, im räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungen bekannt.

6. Welche der folgenden Rodungen steht/stehen mit der antragsgegenständlichen Rodung in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

- Loser Bergbahnen GmbH & Co KG – Errichtung eines Speicherteiches auf Gst. Nr. 1409 und 1257/1, je KG Altaussee
Rodungsfläche: 0,699 ha
- Gemeinde Altaussee - Bau von Schutzdämmen und Schneebrücken
Rodungsfläche: ca. 8,5877 ha (6,5967 ha dauernde Rodung und rd. 1,9910 ha befristet)
- Errichtung einer Zufahrt zur Hagan Lodge
Rodungsfläche: ca. 0,0620 ha
- Loser Bergbahnen GmbH & Co KG - Errichtung der Mountainbikestrecke ‚MTB Trail Loser‘
Rodungsfläche: ca. 0,5778 ha

Der in der Frage 3 angeführte Untersuchungsbereich mit ca. 1 km um das ggst. Vorhaben wurde vom ASV ausreichend abgegrenzt bewertet. Demnach sieht der ASV auch in Frage 6 diesen 1 km Radius um das ggst. Vorhaben herum anzuwenden. Das heißt, die antragsgegenständlichen vorgesehenen Rodungen belaufen sich auf rund 26.799 m² Fläche. Der ASV sieht die Errichtung des Speicherteiches außerhalb dieses 1 km Radius für die Beurteilung als nicht relevant an. Das heißt, der Speicherteich befindet sich, wie schon vorhin erwähnt, ca. 1200 m entfernt von dem ggst. nächsten Vorhabenspunkt und somit auch aus Sicht der dort existierenden Vegetation divergent zu bewerten. Eine Messung im GIS Steiermark bezüglich der Fläche ließ eine effektive Wasserfläche mit rund 11.909 m² erkennen. Das heißt, um auch die Seiteneinhänge zum Teich selbst hin mit zu berücksichtigen, wurde vom naturschutzfachlichen ASV ein Puffer von 5 m (im Schnitt) angenommen und somit ergebe sich eine Eingriffsfläche von rund 14.177 m². Diese Flächenbilanz beschränkt sich rein auf Wasserfläche und Böschungseinhänge. Das heißt, die außerhalb durchgeführte Geländeänderung scheint nicht in dieser Bilanz auf.

Die Rodungsfläche der Gemeinde Altaussee, welche mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Anlagenreferat (GZ: BHLI-171585/2019) bewilligt worden ist, beläuft sich auf eine Rodungsfläche von ca. 8,5877 ha. Dabei handelt es sich um 6,5967 ha dauernde Rodung und um rund 1,9910 ha befristete Rodung. Auf Nachfrage des ASV bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Forstfachreferat, wurde dem ASV ein Plan bezüglich der Lage der genauen Rodungsflächen übermittelt. Die Rodungsflächen gliedern sich grundsätzlich in verschiedene Abschnitte und setzen wie folgt zusammen:

- 1.0 Schutzdamm Donalawine: 28.522 m² (und 4.216 m² befristet)
- 1.1 Schutzdamm Kielerlawine: 20.986 m² (und 8.774 m² befristet)
Hierzu wird angemerkt, dass ein Teil dieser Fläche aus dem 1 km Radius der Trasse herausragt und somit vom ASV ein Drittel an Fläche (ca. 6.995 m²) in Abzug gebracht worden ist und somit die zu berechnende Fläche sich auf 22.765 m² beläuft.
- 1.2 Schusterwurf 1 und Löcker 1: 14.896 m² (und 5.964 m² befristet)
- 1.3 Schneebrücken ‚Loserhüttenlawine‘: 1.022 m²
- 1.4 Zufahrt Donalawine: 541 m² (und 956 m² befristet)

Auf Grund dessen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die befristeten Rodungen für die Flächenbilanz als unrelevant beurteilt werden, summiert der ASV für die gegenständliche Flächenbilanz nur die dauerhaften Rodungen auf.

Die Summation dieser angeführten Flächenangaben führt somit (dauernde Rodungen) zu einem Gesamtausmaß von 58.972 m² an bewilligten Rodungsflächen, welche für die Beurteilung der Schutzgüter im 1 km Radius von naturschutzfachlicher Relevanz sind. Addiert man diese 58.972 m² mit der antragsgegenständlichen Rodungsfläche (26.799 m²) und den weiteren bewilligten Rodungen so erhält man eine Summe von 92.169 m².

Die befristeten Rodungsflächen wurden in die Bilanz der Flächen der Schutzgüter nicht aufgenommen, da sich langfristig zumindest ein ebensolcher Lebensraum auf den befristeten Flächen entwickeln wird können.

Die bewilligten Rodungsflächen der Gemeinde Altaussee bezüglich der verschiedenen Schutzdämme und Wälle variieren natürlich in der qualitativen und quantitativen Ausstattung.

Der forsttechnische ASV gelangt zum Schluss, dass seine Schutzgüter durch den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen und durch die Summation der anderen Rodungsflächen (Errichtung einer Zufahrt zur Hagan Lodge mit 0,06620 ha und Loser Bergbahnen GmbH & CO KG – Errichtung einer Mountainbikestrecke ‚MTB Trail Loser‘ mit 0,5778 ha (das Genehmigungsverfahren ist anhängig)) in Summe rund 0,6398 ha betragen. Auf Grund eines 300 m Radius, welchen der forsttechnische ASV gezogen hat, werden seinerseits die Rodungsfläche der Gemeinde Altaussee nicht mit einbezogen und eingerechnet. Deshalb gelangt der forsttechnische ASV zum Schluss, dass in Summe an Vorhabens- und kumulierenden Rodungen rund 3,3197 ha betroffen sind.

Abweichend zum forsttechnischen ASV konstatiert der naturschutzfachliche ASV, dass die Rodungen der Gemeinde Altaussee (die Errichtung einer Zufahrt zu Hagan Lodge und die Errichtung der Mountainbikestrecke) für die naturschutzfachliche Beurteilung miteinzubeziehen sind. Der ASV reduziert zwar einen Teil (1/3) der Fläche 1.1 ‚Schutzdamm Kielerlawine‘ und gelangt schlussendlich zu einem Ergebnis von 92.169 m². Diese Summe stellt die vorhabens- und kumulierenden Rodungen, bezogen auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter, dar. Somit gibt es Vorhaben der Z 12 des UVP-G 2000, konkret Rodungsvorhaben, in einem Ausmaß von 92.169 m², welche mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehen. Die durchgeführte Rodung für die Herstellung des Speicherteiches ist somit auf Grund der zu weiten Entfernung sowie einer zu divergenten Ausstattung nicht in die Kumulierung miteinzubeziehen.

Die nachfolgenden Rodungsvorhaben stehen mit der antragsgegenständlichen Rodung in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG:

- Errichtung einer Zufahrt zur Hagan Lodge (Bescheid vom 28. März 2017, GZ: BHLI-176062/2016-18), Rodungsfläche von rund 0,0620 ha
- Errichtung der Mountainbikestrecke ‚MTB Trail Loser‘ (GZ: BHLI-173784/2019), Rodungsfläche von rund 0,5778 ha
- Gemeinde Altaussee – Bau von Schutzdämmen und Schneebrücken, Rodungsfläche von rund 8,5877 ha (wobei hier die befristeten Rodungsflächen und ein Drittel der Fläche (Schutzdamm Kielerlawine) nicht eingerechnet worden sind)

7. Sofern ein räumlicher Zusammenhang mit anderen Rodungen gegeben ist und diese Vorhaben gemeinsam den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 von 10 ha überschreiten:

Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen? Bei Vorhaben der Spalte 3 ist zu prüfen, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet - hier: Kategorie A (Europaschutzgebiet Nr. 35, Naturschutzgebiet Nr. XVI und Landschaftsschutzgebiet Nr. 14b) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Wie bereits zuvor unter der Beantwortung der Frage 4 und 6 ausgeführt, ist ein räumlicher Zusammenhang mit anderen Rodungen gegeben, gemeinsam mit den Vorhabensrodungen wird aber der Schwellenwert von 10 ha nicht überschritten.

Zusammenfassend kann somit kundgetan werden, dass die angeführten Schutzgüter, ob Lebensraumtyp, Pflanzen, Tiere oder Vögel nicht erheblich durch das antragsgegenständliche Rodungsvorhaben beeinträchtigt werden. Auch ist mit keinen maßgeblichen, zumindest langfristigen Veränderungen der Vegetation bezüglich der Geländeänderungen außerhalb der Rodungen zu rechnen. Die Veränderung des Geländes bei der Bergstation sowie der Bau selbst und kleinmaßstäbige Maßnahmen an den Stützenstandorten wären durchzuführen, die jedoch keinesfalls eine erhebliche Beeinträchtigung auf diverse Schutzgüter auslösen könnten. Die Rodungen erweisen sich aus der Sicht des naturschutzfachlichen ASV als zu gering, um dabei Beeinträchtigungen auf Schutzgüter ableiten zu können. Die landschaftliche Veränderung beim Speicherteich, welcher rund 1250 m vom nächstliegenden Vorhabenspunkt entfernt ist, kann aus der Sicht des ASV rein bezogen auf das ggst. Vorhaben nicht miteinbezogen werden.

Es ist somit durch die Änderung bzw. mit dem ggst. Vorhaben mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Zif. 1 UVP-G 2000 zu rechnen.“

X. Mit Schreiben vom 13. Mai 2022 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt,

wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XI. Die Standortgemeinde hat am 18. Mai 2022 wie folgt Stellung genommen:

„Die waldökologische und forstfachliche sowie die naturschutzrechtliche gutachterliche Stellungnahme sind für die Standortgemeinde schlüssig und nachvollziehbar und werden zur Kenntnis genommen.

Jedoch ist es nicht nachvollziehbar, warum bei einem Projekt, welches aus dem Abbruch der alten Aufstiegshilfen/Sessellifte mit damit verbundener Aufgabe der alten Trassenführungen, bei gleichzeitiger Errichtung einer neuen Gondelbahn – mit nur teilweiser Neutrassierung, jene Flächen nicht begünstigend eingerechnet werden, auf denen der Abbruch der alten Anlage und somit eine Renaturierung ansteht, die zudem ebenfalls Projektbestandteil sind.

In diesem Zusammenhang wird auch angemerkt, dass zwar mögliche Auswirkungen aus Rodungen im Zuge des ‚Flächenwirtschaftlichen Projektes am Loser‘, bestehend aus Lawinenschutzmaßnahmen inkl. Schutzwaldaufforstung, entsprechend im Kontext zur geplanten neuen Gondelbahn geprüft wurden, nicht aber die ebenfalls projektgegenständlichen Schutzwaldaufforstungen im Ausmaß von immerhin 350 ha im Bereich des gesamten Loser-Südhangs.“

XII. Die Umweltanwältin hat am 19. Mai 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Loser Bergbahnen GmbH & CO KG mit dem Sitz in Altaussee betreibt das Schigebiet Loser im Gemeindegebiet von Altaussee. Im Oktober 2004 wurde dem Unternehmen gemeinsam mit der RBG Entwicklungs- und Errichtungs-GmbH die Grundsatzgenehmigung für das Vorhaben ‚Loser Erlebniswelt 2004‘ erteilt. Dieses Projekt wurde mittlerweile fertiggestellt, das UVP-Abnahmeverfahren jedoch noch nicht zur Gänze abgeschlossen.

Im Skigebiet befinden sich u.a. die Sessellifte ‚Loser Jet I‘ und ‚Loser Jet II‘, welche nunmehr durch eine 10-er Kabinenbahn ‚Loser Panoramabahn‘ ersetzt werden sollen. Das Projekt umfasst neben der Gondelbahn und der dafür erforderlichen Tal-, Zwischen- und Bergstation die Errichtung von Pistenanschlüssen zwischen den neuen Stationsgebäuden und den bestehenden Skiabfahrten. Für das Projekt wird eine Fläche von 5,36 ha beansprucht, davon entfallen 2,6799 ha auf Rodungen. Das Vorhaben soll in geschützten Gebieten der Kategorie A umgesetzt werden (ESG Nr. 35, NSG XVI, LSG 14b) und ist daher naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig. Seitens der Naturschutzbehörde wurde ein Antrag auf Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht für das Vorhaben gestellt. Von der UVP-Behörde wurden Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz, Waldökologie und Forsttechnik eingeholt.

Hinsichtlich des Tatbestandes der Z 12c des Anhanges 1 zum UVP-G ergibt sich, dass das bestehende Skigebiet bereits den Schwellenwert von 10 ha überschreitet und daher zu prüfen ist, ob durch die geplante Erweiterung die Schutzzwecke der schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A wesentlich beeinträchtigt werden. Aus dem vollständigen und schlüssigen Gutachten des naturkundlichen ASV ergibt sich,

- dass vor allem auch langfristig mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna zu rechnen ist und auch hinsichtlich der FFH-Schutzgüter bei Aussparung der sensiblen Zonen keine Beeinträchtigung ableitbar ist – letzteres ist Projektbestandteil,*
- dass durch das geplante Projekt lediglich Randzonen des NSG XVI betroffen sind und daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf dessen Schutzzweck abgeleitet werden können und*
- dass langfristig mit keinen erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck des LSG 14b zu rechnen ist.*

Auf Basis dieser gutachterlichen Aussagen ergibt sich keine UVP-Pflicht auf Basis der Bestimmungen des § 3a Abs. 3 iVm Z 12c des Anhanges 1 zum UVP-G. Festzuhalten ist, dass für die letztgenannte Beurteilung auch die projektkonkretisierende Färbung der Stützen in der Sektion 2 mit dem Farbton RAL

6007 (flaschengrün) ausschlaggebend war. Im Naturschutzverfahren wird jedenfalls die Frage zu prüfen sein, ob diese Färbung tatsächlich die beste Lösung im felsdurchsetzten Bereich ist.

Hinsichtlich des Tatbestandes der Z 46 h des Anhanges 1 zum UVP-G ist zunächst die Frage zu lösen, ob das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt. Für den Neubau der Loser-Panoramabahn sind Rodungen im Ausmaß von 2,6799 ha erforderlich, weshalb das Tatbestandelement ‚zusätzliche Flächeninanspruchnahme von mindestens 2,5 ha‘ jedenfalls erfüllt ist. In den letzten 10 Jahren wurden der Loser Bergbahnen GmbH & CO KG keine Rodungsbewilligungen erteilt; laut Angabe wurde lediglich im Februar 2017 eine Änderungsanzeige betreffend die Verlagerung des Speicherteiches von der Loser- auf die Sandlingseite eingebracht. Aus dem Informationsschreiben der Behörde ist ersichtlich, dass der ursprünglich bewilligte Schneiteich eine Rodungsfläche von 1,12 ha aufgewiesen habe und der tatsächliche Standort für die Errichtung des Speicherteiches samt Pumpstation und Wartungszufahrt lediglich eine Rodungsfläche von 0,699 ha beansprucht. Diese Angaben erscheinen mir un schlüssig: aus dem Bescheid der Stmk. Landesregierung vom 21. Oktober 2004, GZ: FA13A-11.10-30/2004-65 geht hervor, dass der Schneiteich eine Fläche von 1,0300 ha aufweisen soll (vgl. Seite 6 des Bescheides), in weiterer Folge ist von einer Rodungsfläche von 0,8395 ha die Rede (vgl. Seite 319 des Basisbescheides). In der mir vorliegenden Änderungsanzeige vom 3. Oktober 2016 wird der Flächenbedarf für den Speicherteich mit 18.600 m² beziffert; eigene Recherchen im GIS ergaben für den neuen Standort des Speicherteiches sogar einen Flächenbedarf von mehr als 3 ha. Diese Unschlüssigkeiten werden jedoch im Änderungsverfahren zu klären sein, zumal auch unter Einbeziehung der größtmöglichen Rodungsfläche das Tatbestandelement ‚Flächenausmaß der genehmigten Fläche und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha‘ nicht erreicht wird.

In weiterer Folge ist daher auf die Kumulationsprüfung durch die befassten ASV einzugehen. Aus dem Gutachten des naturkundlichen ASV geht hervor, dass aus seiner Fachsicht mit der projektgegenständlichen Rodungsfläche weitere Rodungen im Gesamtausmaß von 6,537 ha zu kumulieren sind. Diese Fläche ergibt sich aus der Zufahrt zur Hagan Lodge, der MTB-Strecke und Teilen der Rodungen für das Lawinenschutzprojekt der Gemeinde Altaussee. Die Tatsache, dass nicht die gesamte Rodungsfläche für das Lawinenschutzprojekt einbezogen wurde, begründet der naturkundliche ASV damit, dass ein Teil der Rodungsfläche ‚Kielerlawine‘ über den fachlich relevanten Radius von 1 km um die neue Gondeltrasse ‚hinausragt‘. Daraus ergibt sich eine Gesamtfläche von 9,2169 ha, welche den relevanten Schwellenwert ebenfalls nicht erreicht. Tatsächlich ist jedoch auch durch die nicht einberechnete Flächen derselbe Naturraum betroffen, weshalb für mich nicht ganz nachvollziehbar ist, dass die Rodungsfläche für die ‚Kielerlawine‘ lediglich zu 2/3 in die Berechnung einbezogen wurde. Es stellt sich daher die Frage, ob eine naturschutzfachliche Prüfung der Z 46h des Anhanges 1 zum UVP-G zu einem anderen Ergebnis gelangt als die schlüssigen Ausführungen zu Z 12c. Es wird daher höflich angeregt, Herrn Mag. Prenner allenfalls mit einer Stellungnahme zu der oben dargelegten Fragestellung zu befassen.

Aus dem Gutachten des waldökologischen und forstfachlichen ASV geht hervor, dass aus seiner Fachsicht lediglich 0,6398 m² Rodungsfläche mit dem gegenständlichen Gondelprojekt kumulieren, weshalb der Tatbestand der Z 46h des Anhanges 1 zum UVP-G aus seiner Fachsicht keinesfalls erfüllt wird.

Zusammenfassend darf daher mitgeteilt werden, dass es aus meiner Sicht sinnvoll erscheint, den naturkundlichen ASV abschließend mit einer Stellungnahme zu der Frage zu befassen, ob (unter Einbeziehung der gesamten Rodungsfläche für die Kielerlawine) eine naturschutzfachliche Prüfung der Z 46h des Anhanges 1 zum UVP-G zu einem anderen Ergebnis gelangt als die schlüssigen Ausführungen zu Z 12c. Darüber hinaus bestehen keine Einwände zum Ermittlungsergebnis.“

XIII. Der natur- und landschaftsfachliche Amtssachverständige hat zur Eingabe der Umweltanwältin am 25. Mai 2022 wie folgt Stellung genommen:

„Die Umweltanwältin Frau M Mag. Ute Pöllinger ersucht höflich den naturkundlichen ASV abschließend mit der Frage zu befassen, ‚ob (unter Einbeziehung der gesamten Rodungsfläche für die Kielerlawine)

eine naturschutzfachliche Prüfung der Z 46h des Anhang I zum UVP-G zu einem anderen Ergebnis gelangt als die schlüssigen Ausführungen zu Z 12c.‘

Zu oben genannter Fragestellung darf vom naturschutzfachlichen ASV Folgendes festgehalten werden:

In der Stellungnahme des ASV vom 13. Mai 2022 führte der ASV eine linienscharfe Abgrenzung des 1 km Radius der gepufferten Gondeltrasse durch. Deshalb wurde auch ein Drittel der dauernden Rodungsfläche der Kielerlawine in Abzug gebracht. Um die Fragestellung der Umweltschützerin zu beantworten, da ihrer Ansicht nach derselbe Naturraum betroffen ist, bezieht nun der ASV die gesamte dauernde Rodungsfläche mit ein und gelangt somit zum Ergebnis, dass in Summe ein Gesamtausmaß von 99.164 m² betroffen ist. Dieses Ergebnis setzt sich aus den Rodungen für das Lawinenschutzprojekt der Gemeinde Altaussee (65.967 m²), aus den antragsgegenständlichen Rodungen (26.799 m²), aus dem MTB-Trail-Loser (5.778 m²) und aus der Zufahrt zur Hagan Lodge (620 m²) zusammen.

Somit gelangt der ASV abermals zum Schluss, dass der Schwellenwert von 10 ha, bei dem ein räumlicher Zusammenhang mit anderen Rodungen gegeben ist, nicht überschritten wird.

Der ASV würde sogar bei einer Überschreitung des angeführten Schwellenwertes von 10 ha mit keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes der schutzwürdigen Gebiete Kategorie A rechnen.

Ergänzend darf der ASV zur Stellungnahme vom 13. Mai 2022 bezüglich der Existenz des Naturdenkmales Loserhöhle anführen, dass dieses Naturdenkmal wegen der Erhaltung bezüglich seiner Eigenart, seines besonderen Gepräges und seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse geschützt worden ist. Insbesondere charakterisiert sich die Eigenart als ehemaliger unterirdischer Flusslauf im Jurakalke. Weiters ist im Bescheid von 23. Jänner 1934 angeführt, dass Arbeiten auf der Oberfläche der Parzellen 1701 und 1728/1, KG 67001 Altaussee, die mit der Bewirtschaftung und land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dieser Parzellen zusammenhängen, weder anzeige- noch genehmigungspflichtig im Sinne des Naturhöhlengesetzes sind; ebensowenig vorübergehende Anlagen zur Bringung von Forstprodukten.

Die ggst. ‚Loserhöhle‘ existiert ca. 340 m entfernt von der geplanten Trasse (kürzeste Entfernung). Die Loserhöhle selbst befindet sich auf dem Grdst. Nr. 1701/1, KG 67001 Altaussee, auf welchem keine Maßnahmen geplant sind. Am Grdst. Nr. 1728/1, KG 67001 Altaussee werden 2 Stützen (14 und 15) errichtet. Aus der Sicht des ASV ist jedoch durch die Errichtung dieser beiden Stützen mit keinen negativen Auswirkungen auf die ggst. Naturhöhle zu rechnen. “

XIV. Die Projektwerberin hat am 25. Mai 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

Im Rahmen des Parteiengehörs wird Bezug nehmend auf die Verständigung der Behörde vom 13. Mai 2022, GZ ABT13-203039/2022-21, Folgendes mitgeteilt:

- 1. Die gutachterlichen Ausführungen der Sachverständigen aus den Fachbereichen Waldökologie und Forst, Naturschutz und Koordination werden zur Kenntnis genommen. Mit dem gegenständlichen Änderungsvorhaben ‚Austausch der 6-er Sesselbahn Loser Jet I und 2-er Sessellift Loser Jet II durch die 10er Kabinenbahn Loser Panoramabahn‘ sind aus den jeweiligen Fachbereichen in keinem Fall erhebliche, schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.*
- 2. Hinsichtlich des UVP-Tatbestands nach Anhang I Z 46 UVP-G (Rodungen) ist festzuhalten, dass laut gutachterlichen Ausführungen sowohl des Sachverständigen aus den Fachbereichen Waldökologie und Forst als auch des Sachverständigen aus dem Fachbereich Naturschutz beim gegenständlichen Vorhaben der Schwellenwert von 10 ha auch im räumlichen Zusammenhang mit anderen Rodungen nicht überschritten wird.*

3. Im Lichte des UVP-Tatbestands nach Anhang 1 Z 12 UVP-G (Erschließung von Schigebieten) muss zu den durch das gegenständliche Vorhaben beanspruchten Flächen allerdings noch Folgendes richtiggestellt werden:

- Das Vorhaben betrifft den Austausch der (alten) 6-er Sesselbahn Loser Jet I und des (alten) 2-er Sessellifts Loser Jet II durch die (neue) 10er Kabinenbahn Loser Panoramabahn.
- Laut Übersichtsplan Flächenaufstellung März 2022, der im Zuge dieser Eingabe noch einmal vorgelegt wird, wird
 - für die (neue) Panoramabahn, Lifttrasse eine Fläche von 3,76 ha beansprucht, und
 - für die (neuen) Liftstationen mit Pistenanbindung eine Fläche von 1,60 ha beansprucht.
 - Gleichzeitig entfällt jedoch ein Teil der (vormals) für die (alte) 6-er Sesselbahn Loser Jet I und den (alten) 2-er Sessellift Loser Jet II beanspruchten Fläche im Ausmaß von 3,17 ha, weil auf Grund der gegenständlichen Änderung (Austausch der Liftanlage) diese Fläche für das Schigebiet eben nicht mehr beansprucht wird.
- Somit ergibt die hier verfahrensgegenständliche Änderung subsumiert unter den UVP-Tatbestand nach Anhang 1 Z 12 UVP-G (Erschließung von Schigebieten) Folgendes:
 - Es liegt die Erschließung eines Schigebietes durch die Errichtung einer Seilförderanlage zur Personenbeförderung vor, weil die (alte) 6-er Sesselbahn Loser Jet I und der (alte) 2-er Sessellifts Loser Jet II abgebrochen und beseitigt werden und die (neue) 10er Kabinenbahn Loser Panoramabahn errichtet sowie Liftstationen mit Pistenanbindung gebaut werden.
 - Die für dieses Vorhaben als Erschließung des Schigebietes beanspruchte Fläche beträgt jedoch (lediglich) 2,19 ha, weil mit dem Vorhaben die (alte) 6-er Sesselbahn Loser Jet I und der (alte) 2-er Sessellifts Loser Jet II im Ausmaß von 3,17 ha abgebrochen und beseitigt werden und anstelle dessen die (neue) 10er Kabinenbahn Loser Panoramabahn im Ausmaß von 3,76 ha errichtet wird.
Weil es sich um ein Änderungsvorhaben handelt, bedingt der verfahrensgegenständliche Austausch, dass die für die Erschließung eines Schigebietes iSd UVP-Tatbestand nach Anhang 1 Z 12 UVP-G beanspruchte Fläche nur ein Ausmaß von 2,19 ha umfasst.

Für den UVP-Tatbestand nach Anhang 1 Z 12 UVP-G (Erschließung von Schigebieten) ist daher im vorliegenden Fall der Wert für die beanspruchte Fläche mit lediglich 2,19 ha anzusetzen. Demgemäß findet auch nur in diesem Ausmaß eine Kapazitätsausweitung des bestehenden Schigebietes um 2,19 ha statt.

4. Somit erfüllt das gegenständliche Änderungsvorhaben ‚Austausch der 6-er Sesselbahn Loser Jet I und 2-er Sessellift Loser Jet II durch die 10er Kabinenbahn Loser Panoramabahn‘ weder den Erweiterungstatbestand nach Anhang 1 Z 46 lit h) UVP-G (Rodungen) noch einen Änderungstatbestand nach Anhang 1 Z 12 lit c) UVP-G (Erschließung von Schigebieten). Es ist keine Einzelfallprüfung erforderlich. Das gleiche gilt für den Rodungstatbestand.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Loser Bergbahnen GmbH & Co KG mit dem Sitz in Altaussee (FN 314342 v des Landesgerichtes Leoben) betreibt das Schigebiet Loser im Gemeindegebiet von Altaussee.

II. Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde vom 21. Oktober 2004, GZ: FA13A-11.10-30/2004-65, wurde der Loser Bergbahnen GmbH (FN 241050 k des Landesgerichtes Leoben) – nunmehr Loser Bergbahnen GmbH & Co KG (FN 314342 v des Landesgerichtes Leoben) - und der RBG Entwicklungs- und Errichtungs-GmbH die Grundsatzgenehmigung für das Vorhaben „Loser Erlebniswelt 2004“ erteilt.

Das Vorhaben „Loser Erlebniswelt 2004“ umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Errichtung und Betrieb eines Hüttendorfes, bestehend aus 62 Hütten zur touristischen Nutzung inklusive Infrastruktur, Parkplätzen, Restaurant und Zentralgebäude
- Errichtung und Betrieb von zusätzlichen Schipisten
- Erweiterung der Beschneiungsanlage samt Speicherteich und Hochwasserschutzmaßnahmen.

In weiterer Folge wurden Detailgenehmigungen für die 62 Hütten samt Nebenanlagen erteilt. Der bereits errichtete Skiweg JUFA mit einer Flächeninanspruchnahme von 1,36 ha ist von der Grundsatzgenehmigung (Bescheid vom 21. Oktober 2004, GZ: FA13A-11.10-30/2004-65) umfasst. Der Antrag auf Detailgenehmigung wurde am 7. Juni 2017 eingebracht, die Genehmigung wurde noch nicht erteilt.

Das Projekt ist seit mehreren Jahren fertiggestellt. Einige Teilabnahmeverfahren wurden bereits durchgeführt und bescheidmäßig abgeschlossen.

Die Gesamtfläche für Pisten und Schiwege des bestehenden Projektes beträgt 16,192 ha (vgl. Punkt A) V.).

III. Teil des Schigebietes ist die 6-er Sesselbahn „Loser Jet I“ und der 2-er Sessellift „Loser Jet II“.

Das Konzessionsverfahren für die 6-er Sesselbahn „Loser Jet I“ wurde vom BMVIT mit Bescheid vom 17. Oktober 2003, GZ: 230323/11-II/Sch3-2003, abgeschlossen. Die Konzession wurde für 45 Jahre erteilt. Die Baugenehmigung wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 22. September 2003, GZ: FA13B-81.70-71/03-6, erteilt. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 20. Jänner 2004, GZ: FA 13B-81.70 – 71/03-11, wurde die seilbahnrechtliche Betriebsbewilligung erteilt sowie wurden die Betriebsvorschrift und die Beförderungsbedingungen genehmigt.

Der Sessellift „Loser Jet II“ wurde mit Bescheid des BMVIT vom 23. November 1982, Zl. EB 32472/2-II/3-1982, eisenbahnrechtlich genehmigt. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 9. Dezember 2013, GZ: FA18E-81.70 – 7/2002-124, wurde die ursprüngliche seilbahnrechtliche Konzession um 10 Jahre, somit bis zum 31. Dezember 2022, verlängert.

IV. Die Projektwerberin beabsichtigt, die Liftanlagen „Loser Jet I“ und „Loser Jet II“ durch die 10-er Kabinenbahn „Loser Panoramabahn“ zu ersetzen. Der Standort der Talstation bleibt gleich. Die Zwischenstation und die Bergstation werden neu errichtet, die Zwischenstation im Bereich des Parkplatzes Augstalm bei der Kehre 11 der Panoramastraße, die Bergstation hinter der Loser Alm. Auf Grund der versetzten Anordnung der bestehenden Aufstiegshilfen kann die bestehende Trasse nur abschnittsweise genutzt werden und ist die Errichtung einer neuen Trasse erforderlich. Projektgegenständlich ist überdies die Errichtung von Pistenanschlüssen zwischen den neuen Stationsbereichen zu den bestehenden Schiabfahrten.

Die Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch die Errichtung der Liftrasse für die Panoramabahn sowie für die erforderliche Errichtung von Pistenanschlüssen zwischen den neuen Stationsbereichen zu den bestehenden Schiabfahrten beträgt 5,36 ha (vgl. Beilage 2).

Gemäß dem Schreiben der IGBK GmbH vom 28. Februar 2022 wurden der Projektwerberin in den letzten 5 Jahren keine Genehmigungen für Flächeninanspruchnahmen mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder Liftrassen erteilt.

V. Der Neubau der Panoramabahn samt Pistenanschlüssen erfordert Rodungen im Ausmaß von 2,6799 ha. Auf die Rodungsflächen für die Seilbahn entfallen 2,3316 ha, auf die Rodungsflächen für die Schipiste 0,3483 ha (vgl. die Aufstellung der Rodungsflächen auf S 6 des Technischen Berichtes „10 EUB Loser Panoramabahn – Rodungsunterlagen, Beilage 1).

Projektgegenständlich sind Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 2,4295 ha mit Fichten und Lärchen (vgl. S 6 des Technischen Berichtes „10 EUB Loser Panoramabahn – Rodungsunterlagen, Beilage 1).

Gemäß der von der UVP-Genehmigungsbehörde angeforderten Stellungnahme der IGBK vom 23. März 2022 wurden der Projektwerberin innerhalb der letzten 10 Jahre keine Rodungsbewilligungen erteilt. Sämtliche Rodungen für die Schigebietserweiterungen 2004 sind von der Grundsatzgenehmigung

(Bescheid vom 21. Oktober 2004, GZ: FA13A-11.10-30/2004-65) umfasst. Mit Bescheid vom 21. Oktober 2004 wurde ein Speicherteich auf der Loserseite mit einer Rodungsfläche von ca. 1,12 ha genehmigt. Mit der Änderungsanzeige vom 15. Februar 2017 wurde die Verlegung des Teiches auf die gegenüberliegende Loserseite samt den damit verbundenen Maßnahmen angezeigt. Die Rodungsfläche beträgt 0,699 ha. Rodungszweck ist die Errichtung eines Speicherteiches samt Pumpstation und Wartungszufahrt.

Gemäß der Stellungnahme des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 11. März 2022 als Forstbehörde wurden im Umkreis von ca. 1 km um die projektgegenständlichen Rodungen innerhalb der letzten 10 Jahre folgende Rodungen genehmigt bzw. sind zur Genehmigung eingereicht:

- Gemeinde Altaussee - Bau von Schutzdämmen und Schneebrücken
Bescheid vom 9. Juni 2020, GZ: BHLI-171585/2019-77
Rodungsfläche: ca. 8,5877 ha (6,5967 ha dauernde Rodung und rd. 1,9910 ha befristet)
- Errichtung einer Zufahrt zur Hagan Lodge
Bescheid vom 28. März 2017, GZ: BHLI-176062/2016-18
Rodungsfläche: ca. 0,0620 ha
- Loser Bergbahnen GmbH & Co KG - Errichtung der Moutainbikestrecke „MTB Trail Loser“
GZ: BHLI-173784/2019 (Das Genehmigungsverfahren ist anhängig.)
Rodungsfläche: ca. 0,5778 ha

VI. Das Vorhaben liegt in folgenden schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A des Anhanges 2 UVP-G 2000 (vgl. Punkt A) VII. und IX.):

1. Europaschutzgebiet Nr. 35 - Totes Gebirge mit Altausseer See (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. April 2006 über die Erklärung des Gebietes „Totes Gebirge mit Altausseer See“ (AT2243000) zum Europaschutzgebiet Nr. 35, LGBl. Nr. 67/2006 i.d.F. 75/2021)
2. Naturschutzgebiet Nr. XVI - Westteil des Toten Gebirges (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. Mai 1991 über die Erklärung des Westteiles des Toten Gebirges zum Naturschutzgebiet, LGBl. Nr. 36/1991 i.d.F. LGBl. Nr. 107/2008)
3. Landschaftsschutzgebiet Nr. 14b – Salzkammergut (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 1997 über die Erklärung von Gebieten des Salzkammergutes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 48/1997)
4. Loserhöhle bei Aussee, Naturhöhle, Bescheid 343 vom 23. Jänner 1934

VII. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Gemäß Fußnote 1a) des Anhanges 1 UVP-G 2000 umfasst ein Schigebiet einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z.B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist.

Gemäß der Stellungnahme des koordinierenden Amtssachverständigen des UVP-Genehmigungsverfahrens (vgl. Punkt A) V.) handelt es sich beim bestehenden und beim antragsgegenständlichen Vorhaben um ein Schigebiet im Sinne des Anhanges 1 Z 12 FN 1a UVP-G 2000. Es ist somit von einem nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilenden Änderungsvorhaben auszugehen.

IV. § 3a UVP-G 2000 lautet:

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen

Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

V. Anhang 1 Z 12 UVP-G 2000 lautet:

Z 12	<p>a)</p> <p>b) Erschließung von Schigebieten ^{1a)} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schlepliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist;</p>	<p>c) Erschließung von Schigebieten ^{1a)} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schlepliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist.</p> <p>Bei Z 12 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>
------	---	---

^{1a)} Ein Schigebiet umfasst einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z. B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist.

Die Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch die Errichtung der Liftrasse für die Panoramabahn sowie für die erforderliche Errichtung von Pistenanschlüssen zwischen den neuen Stationsbereichen zu den bestehenden Schiabfahrten beträgt 5,36 ha (vgl. Beilage 2). Diese Flächenangabe ist gemäß der Stellungnahme des koordinierenden Amtssachverständigen des UVP-Genehmigungsverfahrens (vgl. Punkt A) V.) plausibel.

Die Gesamtfläche für Pisten und Schiwege des bestehenden Vorhabens beträgt 16,192 ha (vgl. die Stellungnahme des koordinierenden Amtssachverständigen des UVP-Genehmigungsverfahrens unter Punkt A) V.).

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 12 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 1 – gefordert ist eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 festgelegten Schwellenwertes – wird nicht verwirklicht, da keine Kapazitätsausweitung von mindestens 20 ha erfolgt.

§ 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 ist nicht relevant, da Anhang 1 Z 12 UVP-G 2000 keinen Änderungstatbestand festlegt.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 12 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000 i.V.m. § 3a Abs. 2 Z 1 – Voraussetzung ist eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % des Schwellenwertes - wird nicht verwirklicht, da keine Kapazitätsausweitung von mindestens 10 ha erfolgt. Zu § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist in diesem Zusammenhang auszuführen, dass der Projektwerberin gemäß dem Schreiben der IGBK GmbH vom 28. Februar 2022 in den letzten 5 Jahren keine Genehmigungen für Flächeninanspruchnahmen mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder Lifttrassen erteilt wurden. *„Vorhaben, die in der 5-Jahresfrist nicht rechtskräftig genehmigt wurden, sondern sich im Berufungsverfahren befinden, sind hingegen nicht zu berücksichtigen (Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G, 3. Auflage, RZ 20 zu § 3a Abs. 5)“*. Die anhängigen Änderungsgenehmigungsverfahren für die Errichtung des Schiweges JUFA und die Verlegung des Speicherteiches sind daher mangels rechtskräftigem Abschluss nicht relevant.

Zum Tatbestand des Anhanges 1 Z 12 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 i.V.m. § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist Folgendes auszuführen: Das Vorhaben liegt in mehreren schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A des Anhanges 2 UVP-G 2000 (vgl. Punkt B) VI.). Der in Spalte 3 festgelegte Schwellenwert (10 ha) wird durch die bestehende Anlage (vgl. Punkt B) II.) bereits erreicht und durch die Änderung (5,36 ha) erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % des Schwellenwertes. Es ist daher zu prüfen, ob durch die Änderung (Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch den Neubau der Panoramabahn samt Pistenanschlüssen) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wobei bei Vorhaben der Spalte 3 zu prüfen ist, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den die schutzwürdigen Gebiete (vgl. Punkt B) VI.) festgelegt wurden, wesentlich beeinträchtigt wird.

Zur Klärung dieser Frage wurden gutachterliche Stellungnahmen aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsbild sowie Waldökologie und Forstwesen eingeholt.

Der Amtssachverständige für Waldökologie und Forstwesen kommt in seiner Stellungnahme (vgl. Punkt A) VII.) zum Ergebnis, dass durch die Änderung (Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch den Neubau der Panoramabahn samt Pistenanschlüssen) keine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke der schutzwürdigen Gebiete zu erwarten ist. Begründend führt er Folgendes aus: Im Projektgebiet liegen sehr häufig vorkommende, vorwiegend ungefährdete bzw. mäßig gefährdete Waldgesellschaften vor. Durch die projektgegenständlichen Maßnahmen werden keine selten vorkommenden bzw. gefährdeten Waldgesellschaften quantitativ spürbar beeinträchtigt. Auch ist mit keiner Gefährdung im Hinblick auf die Bergwald-Bestimmungen der Alpenkonvention zu rechnen wie auch mit keiner Gefährdung der betroffenen Waldgesellschaften außerhalb der Bergwald-Bereiche (S3-Schutzwälder).

Auch nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsgestaltung (vgl. Punkt A) IX. und XIII.) ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke der schutzwürdigen Gebiete zu verneinen. Es kommt zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Avifauna und der Schutzgüter des Europaschutzgebietes Nr. 35a, da durch das Vorhaben lediglich Randbereiche dieses Gebietes beansprucht werden, die projektgegenständliche Flächeninanspruchnahme im Verhältnis zur Gesamtfläche des Europaschutzgebietes gering ist und auf Grund der bereits bestehenden Liftanlagen keine Unberührtheit des Untersuchungsbereiches attestiert werden kann. Das Naturschutzgebiet Nr. XVI ist deckungsgleich mit dem Europaschutzgebiet Nr. 35a, weshalb ebenfalls nur Randbereiche betroffen sind und eine wesentliche Schutzzweckbeeinträchtigung durch das antragsgegenständliche Vorhaben daher nicht erfolgt. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Nr. 14b wird kurz- bzw. mittelfristig, nicht jedoch langfristig beeinträchtigt, da die projektgegenständlichen Rekultivierungs- und

Schutzmaßnahmen die Auswirkungen auf ein Minimum reduzieren. Mit negativen Auswirkungen auf die ca. 340 m entfernte ‚Loserhöhle‘ ist nicht zu rechnen.

Da eine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke der schutzwürdigen Gebiete nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Amtssachverständigen zu verneinen ist, wird der Tatbestand des Anhanges 1 Z 12 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 i.V.m. § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

Eine Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ist nicht durchzuführen, da es keine gleichartigen Vorhaben gibt, die mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahmen des koordinierenden Amtssachverständigen des UVP-Genehmigungsverfahrens (vgl. Punkt A V.) sowie des Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsgestaltung (vgl. Punkt A IX.) verwiesen.

VI. Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 lautet:

Z 46		<p>a)</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p> <p>c)</p> <p>d)</p>	<p>e)</p> <p>f) ...</p> <p>g)</p> <p>h) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>i)</p> <p>j)</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Flächen für Rodungen und Flächen für Trassenaufhiebe sind gesondert</p>
------	--	--	--

			zu ermitteln und nicht zusammenzurechnen.
--	--	--	--

^{14a)} Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

¹⁵⁾ Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

Da das Rodungsvorhaben eine Begleitmaßnahme darstellt und das antragsgegenständliche Vorhaben gemäß dem Tatbestand des Anhangs 1 Z 12 UVP-G 2000 als Änderungsvorhaben zu qualifizieren ist, ist auch das Rodungsvorhaben nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilen (vgl. BVwG 24.7.2018, GZ: W270 2188379-1 und BVwG 20.8.2021, W270 2237688-1/40E).

Die antragsgegenständlichen Rodungsflächen betragen 2,6799 ha. Der Schwellenwert für die zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 5 ha wird nicht überschritten, sodass der Tatbestand des Anhangs 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 nicht verwirklicht wird.

Zum Tatbestand des Anhangs 1 Z 46 lit. h) Spalte 3 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 ist Folgendes auszuführen: Das Vorhaben liegt in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A des Anhangs 2 UVP-G 2000 (vgl. Punkt B) VI.). Der Schwellenwert von 2,5 ha wird durch das antragsgegenständliche Vorhaben überschritten. Der Schwellenwert von 10 ha wird unterschritten, da der Projektwerberin gemäß der von der UVP-Genehmigungsbehörde angeforderten Stellungnahme der IGBK GmbH vom 23. März 2022 in den letzten 10 Jahren keine – in einem sachlichen Zusammenhang stehenden - Rodungsbewilligungen erteilt wurden („*Mehrere Rodungen bilden gemeinsam ein Vorhaben, wenn sie im Rahmen eines Gesamtprojektes in einem einheitlichen Verfahren zu einem gemeinsamen Zweck verfügt werden (Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G, 3. Auflage, RZ 8 zu Z 46)*“).

In weiterer Folge ist die Kumulierungsbestimmung (§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000) zu prüfen.

Zur Abgrenzung des Untersuchungsbereiches – dieser wurde von der UVP-Behörde zwecks Erhebung von anderen Rodungsvorhaben mit ca. 1 km um das antragsgegenständliche Vorhaben festgelegt – ist Folgendes auszuführen: Gemäß dem waldökologischen Gutachten (vgl. Punkt A) VII.) ist bei einer Beurteilung von Kumulationen hinsichtlich Rodungen im gegenständlichen Fall ein Radius von lediglich rund 300 m um das Vorhaben als maßgeblicher Einflussbereich festzulegen. Aus natur- und landschaftsfachlicher Sicht (vgl. das Gutachten unter Punkt A) IX.) ist ein Radius von ca. 1 km um das antragsgegenständliche Vorhaben als ausreichend zu bewerten.

Nach den schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen für Waldökologie und Forstwesen (vgl. Punkt A) VII.) stehen in dem aus waldökologischer Sicht relevanten Bereich (300 m um das Vorhaben) Rodungsvorhaben in einen Umfang von 0,6398 ha mit der antragsgegenständlichen Rodung (2,6799 ha) in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG. Der Schwellenwert von 10 ha wird nicht überschritten.

In dem aus naturschutz- und landschaftsfachlicher Sicht relevanten Bereich (1 km um das Vorhaben) stehen nach den schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsgestaltung (vgl. Punkt A) IX.) Rodungsvorhaben in einen Umfang von 5,8972 ha mit der antragsgegenständlichen Rodung (2,6799 ha) in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG. Der Schwellenwert von 10 ha wird ebenfalls nicht überschritten. Dies gilt selbst bei Berücksichtigung der gesamten Rodungsfläche der Kielerlawine (vgl. Punkt A) XIII.).

Mangels Schwellenwertüberschreitung ist eine Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs. 6 i.V.m. Anhang 1 Z 46 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 daher nicht durchzuführen.

VII. Zur Frage der Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der gutachterlichen Stellungnahmen ist Folgendes auszuführen. Die Tatsachenfeststellungen basieren auf den eingereichten Projektunterlagen. Diese Unterlagen wurden von den Amtssachverständigen als plausibel und für eine Beurteilung ausreichend bewertet. Die für die gutachterlichen Schlussfolgerungen maßgeblichen Gründe werden dargelegt, die Begründungen sind nachvollziehbar. Die vorliegenden Gutachten erfüllen somit die vom Verwaltungsgerichtshof an Gutachten gestellten Anforderungen hinsichtlich Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit (vgl. z.B. VwGH 6.5.1980, 1217, 1306/79; 2.6.1992, 89/07/0080; 4.4.2003, 2001/06/0115, 0118) und werden daher der Entscheidung zu Grunde gelegt.

VIII. Zu den im Rahmen des Parteiengehörs eingelangten Äußerungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Zur Stellungnahme der Standortgemeinde vom 18. Mai 2022 (vgl. Punkt A) XI.):

Bezüglich des Vorbringens der Gemeinde, dass „*jene Flächen nicht begünstigend eingerechnet werden, auf denen der Abbruch der alten Anlage und somit eine Renaturierung ansteht*“ ist auf die Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 23.02.2018, GZ: W118 2182922-1) zur Zulässigkeit von Kapazitätsverschiebungen zu verweisen. Zur monierten Nichtberücksichtigung „*der Schutzwaldaufforstungen im Ausmaß von 350 ha im Bereich des gesamten Loser-Südhangs*“ ist auszuführen, dass es sich um keine Ersatzaufforstungen im Sinne des § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 handelt, weshalb ein Abzug dieser Fläche nicht zulässig ist. Da der Schwellenwert von 10 ha nicht überschritten wird, ist diese Frage jedoch ohnehin nicht relevant.

2. Zur Stellungnahme der Umweltsachverständigen vom 19. Mai 2022 (vgl. Punkt A) XII.):

Dem Ersuchen der Umweltsachverständigen, den natur- und landschaftsfachlichen Amtssachverständigen mit der Frage zu befassen, warum die Rodungsfläche für die ‚Kielerlawine‘ lediglich zu 2/3 in die Berechnung einbezogen wurde, wurde entsprochen. Auf die Stellungnahme vom 25. Mai 2022 (vgl. Punkt A) XIII.) wird verwiesen. Da selbst bei Einbeziehung der gesamten Rodungsfläche der Schwellenwert von 10 ha nicht überschritten wird, ergeben sich keine Änderungen der rechtlichen Beurteilung und sind daher keine weiteren Ermittlungsschritte erforderlich.

3. Zur Stellungnahme der Projektwerberin vom 25. Mai 2022 (vgl. Punkt A) XIV.):

Die Projektwerberin vertritt die Rechtsansicht, dass weder gemäß dem Tatbestand des Anhanges 1 Z 12 UVP-G 2000 noch gemäß dem Tatbestand der Z 46 UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist, da lediglich eine Fläche von 2,19 ha für die Beurteilung heranzuziehen sei. Diese Rechtsauffassung steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des BVwG. In seiner Entscheidung vom 23. Februar 2018, GZ: W118 2182922-1, führt das BVwG zur Zulässigkeit von Kapazitätsverschiebungen Folgendes aus: „*Auf die Entscheidung der strittigen Frage der Zulässigkeit von Kapazitätsverschiebungen im UVP-Verfahren kommt es an dieser Stelle nicht an. Der Vollständigkeit halber ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 21.12.2017, Ro 2015/06/0018, das oben angeführte Erkenntnis des BVwG, mit dem dieses eine Kapazitätsverschiebung bei einem vergleichbaren Sachverhalt als zulässig erachtet hatte, aufgehoben hat.*“

IX. Das antragsgegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz